Kauf unter Eigentumsvorbehalt im internationalen Handelsverkehr

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin Luther-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Karl Niese

Gerichtsreferendar

aus Herzberg (Elster)

Berichterstatter:

Professor Dr. R. Schmidt

1936

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Gliederung.

Seite

I. Der Eigentumsvorbehalt und der Internationale Wollverband . . 5
II. Der Eigentumsvorbehalt und die deutsche Wirtschaft 7
III. Der Eigentumsvorbehalt. Allgemeines 11
1. Begriff des Eigentumsvorbehaltes 11
2. Zulässigkeit des Eigentumsvorbehaltes im Ausland 14
3. Ersatzmittel des Eigentumsvorbehaltes 23
IV. Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes 28
V. Begründung des Eigentumsvorbehaltes 31
1. Vertrag 31
2. Registrierung 32
VI. Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer 36
1. Gefahrtragung 36
2. Rückforderung und Rücktritt 37
VII. Gefährdung des Eigentumsvorbehaltes 39
1. Durch gutgläubige Dritte 39
2. Durch Verarbeitung 40
3. Durch Verbindung 41
VIII. Der Eigentumsvorbehalt bei der Zwangsvollstreckung 45
IX. Der Eigentumsvorbehalt im Konkurs des Käufers 46
X. Der Eigentumsvorbehalt im internationalen Privatrecht 48
XI. Ausblick 54

I. Der Eigentumsvorbehalt und der Internationale Wollverband.

Der Internationale Wollverband erörterte auf seiner Tagung im November 1931 in Basel[1]) neben anderen allgemein interessierenden Punkten eingehend die Frage des Eigentumsrechtes an Waren, die der Verkäufer geliefert, der Käufer aber noch nicht bezahlt hat.

Den Verhandlungen diente der Bericht eines englischen Interessentenvertreters über die Verpfändung von Waren als Ausgangspunkt. Dieser wirft ein sehr interessantes, schlagartiges Licht auf die ganze Weltwirtschaft. Viele Kaufleute und Gesellschaften, so wird in ihm ausgeführt, sind, da ihr Vermögen durch Verlust des Kapitals nur noch aus Grundbesitz besteht, gegenwärtig gezwungen, fremde Gelder aufzunehmen, um die Rohstoffe und Betriebskosten zu bezahlen und um ihren Abnehmern die notwendigen Zahlungsziele einzuräumen. Diese Kredite waren früher durch den Wert der Fabrikanlagen und anderer Grundstücke gesichert; durch die Weltwirtschaftskrise ist jedoch der Marktwert dieser Deckung so stark gemindert worden, daß die Banken als Geldgeber weitere Sicherheiten verlangen, vor allem die Verpfändung der Lagerbestände, die oft aus nicht bezahlten Rohstoffen und Fertig- und Halbfabrikaten bestehen. Im Falle des Konkurses halten sich die Banken an das Pfand, und die ungeschützten Lieferanten erleiden als gewöhnliche Konkursgläubiger schwere Verluste. Die Lage der Lieferanten wird nach dem englischen Bericht dadurch noch heikler, daß gegenüber den Auskünften der Banken über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden starkes Mißtrauen am Platze ist, eine Klage, die jedenfalls auf deutsche Banken nicht zutrifft.

Angesichts dieser Verhältnisse stellte der Wollverband an die Internationale Handelskammer die Frage, ob nicht im Rahmen der in den verschiedenen Ländern geltenden Gesetze ohne einschneidende Aenderungen eine vertragliche Bestimmung eingeführt werden könnte, die in jedem Lande dem Lieferanten gestattet, seine noch nicht bezahlten Waren aus der Konkursmasse auszusondern[2]). Die Internationale Handelskammer verneinte auf Grund des Gutachtens eines von ihr eingesetzten, aus je einem deutschen, englischen, französischen und italienischen Juristen bestehenden Ausschusses diese Frage. Sie war der Auffassung, daß eine solche Klausel in verschiedenen Ländern erst dann rechtsgültig sei, wenn diese eine erhebliche Aenderung in der Gesetzgebung vorgenommen hätten. Jedoch gaben der Ausschuß und ihm folgend die Internationale Handelskammer ihrer Ansicht dahin

[1]) Sitzungsbericht S. 16 ff.; vergl. Reu S. 23.

[2]) Vgl. zum Folgenden: Sitzungsbericht der Wollkonferenz in Budapest S. 18 ff.

Ausdruck, daß es möglich erscheine, den Staaten, die den Eigentumsvorbehalt (E. V.) noch nicht gesetzlich eingeführt hätten, zu empfehlen, „durch eine gesetzliche Bestimmung die Gültigkeit der den Eigentumsübergang aufschiebenden Vertragsbestimmung oder vielmehr die eines Vorrechtes des Verkäufers Dritten gegenüber anzuerkennen, sofern es sich um individuell bestimmte Sachen wie beispielsweise um Betriebsmaschinen und Geräte oder um Gegenstände, die mit einem bestimmten Ort dauernd fest verbunden sind, handle, und sofern bei diesen Sachen das Vorrecht des Verkäufers an diesem Ort öffentlich bekannt sei". Das deutsche Mitglied des Sachverständigen-Ausschusses hat dessen Entschließung nicht zugestimmt mit der Begründung, daß der E. V. im deutschen Recht voll anerkannt sei, und daß die deutschen Handelskreise wiederholt den Wunsch ausgesprochen hätten, daß der E. V. auch in anderen Ländern anerkannt würde.

Daraufhin beauftragte die Internationale Wollkonferenz im Oktober 1933 in Budapest die Gruppen der einzelnen Länder, die Möglichkeit einer Annahme der deutschen Vertragsbestimmungen über den E. V. zu prüfen. In dem Falle, daß die Gesetze eines Landes dies nicht zulassen, sollten die Nationalen Kommissionen in Erwägung ziehen, den Pfandnehmer zu verpflichten, vor Abschluß des Pfandvertrages sich zu überzeugen, daß der Pfandgeber seiner Zahlungsverpflichtung bezüglich der Waren, die er zu verpfänden wünsche, bereits nachgekommen sei.

In Ausführung dieses Auftrages arbeitete René Arnaud, der technische Berater des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer, in Erweiterung seines bereits auf der Internationalen Wollkonferenz in Amsterdam[3]) im Jahre 1932 vorgelegten kürzeren Berichtes eine umfassende Denkschrift aus, die den Beratungen der Internationalen Wollkonferenz zu Rom[4]) im Juni 1934 als Grundlage diente. Diese Arbeit gibt einen rechtsvergleichenden Ueberblick über den E.V. in den verschiedenen Ländern. Wenn wir auch in der neueren Zeit mehrere wertvolle Abhandlungen über die Frage des E. V. im ausländischen Recht besitzen, so gibt doch der Aufsatz von Arnaud hinreichend Veranlassung, das Problem des E. V. im internationalen Handelsrecht erneut zum Gegenstand einer Erörterung zu machen.

Die Grundlage für diese bilden die Ergebnisse, die Wissenschaft und Rechtsprechung in den einzelnen Ländern bisher gewonnen haben. Da der E. V. bei den verschiedenen Völkern eine verschiedene Bedeutung erlangt hat, so ist das Problem des E. V. entsprechend mehr oder weniger eingehend oder flüchtig behandelt worden. Diese Stellungnahme ist naturgemäß auch entscheidend für den Umfang der folgenden Darstellung der Rechtslage in den einzelnen Ländern.

---

[3]) Sitzungsbericht S. 42 ff.
[4]) Sitzungsbericht S. 104 ff.

II. Der Eigentumsvorbehalt und die deutsche Wirtschaft.

A. Der E. V. hat erst in der Nachkriegszeit eine besondere Bedeutung gewonnen. Allerdings kennt ihn bereits § 455 BGB; seine Anwendung blieb aber auf Ausnahmefälle beschränkt. Erst als infolge der Nachwirkungen des Krieges in allen Ländern eine wirtschaftliche Krisis ausbrach und von Jahr zu Jahr zunahm, gewann der E. V. im Verkehr zwischen Lieferanten und Abnehmern immer mehr an Boden.

Diese Entwicklung hatte in zwei Ursachen ihren Grund. Einmal zwang der immer schärfer werdende Wettbewerb den Kaufmann in steigendem Maße zur Hergabe von nicht sicheren Krediten; aber auch wenn die Käufer durchaus kreditwürdig waren, brachen sie nicht selten vor der Zahlung infolge von Umständen, die nicht vorauszusehen waren, plötzlich zusammen. Sodann aber wurde der E. V. immer mehr ein Schutzmittel gegen die zu ständig größerer Bedeutung gelangende Sicherungsübereignung. E. V. und Sicherungsübereignung waren in der Nachkriegszeit sehr schnell die beiden großen Gegensätze im modernen Kreditverkehr geworden. Die Banken haben die Sicherungsübereignung der Warenlager ihrer Kreditnehmer fast zur Regel gemacht; sie begründen dies nicht ganz mit Unrecht damit, daß sie die ihnen anvertrauten Gelder sicher anzulegen verpflichtet seien, und daß die Sicherungsübereignung ein in Wissenschaft und Rechtsprechung voll anerkanntes Sicherungsmittel sei. Demgegenüber betonen die Warenlieferanten mit größtem Nachdruck, daß die Sicherungsübereignung zwar dem kreditbedürftigen Kaufmann die Möglichkeit gibt, Kredit zu erhalten, daß sie aber für alle übrigen Gläubiger eine schwere Gefahr in sich schließt; denn sie tritt nach außen nicht in Erscheinung, wird sogar meistens verheimlicht, sodaß die Warengläubiger es nur zu oft erleben müssen, daß bei der Zahlungsunfähigkeit ihrer Kunden ein Geldgeber aus den von ihnen gelieferten, noch nicht bezahlten Waren sich befriedigt, sie selbst aber mit ihrer Kaufpreisforderung ausfallen. Bei diesem großen wirtschaftlichen Widerstreit der Geld- und Warengläubiger wurde im Laufe der Zeit der E. V. eine Kampfmaßnahme gegen die Sicherungsübereignung. Der E. V. gilt heute allgemein als Waffe des Lieferanten im Kampf gegen die von seinem Käufer zu befürchtende Sicherungsübereignung[1]).

B. 1. Ursprünglich war der E. V. nur in der Maschinenindustrie üblich und bei ihr durchaus berechtigt[2]). Es liegt in der Natur der Sache, dem Käufer hinreichend Zeit zu gewähren, sich von der Güte der gelieferten Maschine durch deren Inbetriebsetzung zu überzeugen; billigerweise mußte ihm daher die ratenweise Zahlung des Kaufpreises zugestanden werden. Auf der anderen Seite war es dem Verkäufer nicht zu verargen, daß er sich an der gelieferten wertvollen

[1]) Hoeniger im Magazin der Wirtschaft 1930 S. 20.
[2]) Schwarz S. 18 ff.

Maschine das Eigentum bis zur Bezahlung vorbehielt. Die praktische Anwendbarkeit der E. V.-Klausel wurde auch dadurch erleichtert, daß der Kaufgegenstand jederzeit unterscheidbar war, und daß eine wesentliche Wertminderung durch die Benutzung der Maschine kaum eintrat. Schwierigkeiten ergaben sich nach deutschem Recht nur dadurch, daß die Maschine durch die Art der Aufstellung wesentlicher Bestandteil des Grundstückes nach § 94 BGB werden konnte, wodurch sie aufhörte, Gegenstand besonderer Rechte, also auch des E. V., sein zu können[3]). Das Reichsgericht hatte zunächst Maschinen in der Regel für wesentliche Bestandteile des Grundstückes erklärt[4]). Diese Rechtsprechung fand jedoch den lebhaftesten Widerspruch der durch sie schwer bedrohten Maschinenindustrie[5]); auch das Schrifttum lehnte sie ab[6]), und der 29. Deutsche Juristentag 1908 verwarf sie einmütig. Im Laufe der Jahre hat aber das Reichsgericht mehr und mehr den Belangen der Maschinenindustrie Rechnung getragen, indem es den Begriff des wesentlichen Bestandteiles immer enger faßte und an die Tatbestandsmerkmale der „festen Verbindung" mit dem Grund und Boden und der „Einfügung zur Herstellung des Gebäudes" schärfere Anforderungen stellte. So liegt, wenn beispielsweise eine Maschine mit Schrauben oder Bolzen oder mittels Zementgusses mit dem Fundament befestigt wird, sodaß eine Entfernung ohne erhebliche Beschädigung der Maschine oder des Gebäudes möglich ist, nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts eine feste Verbindung nicht vor[7]). Heute bildet der E. V. einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Lieferungsbedingungen aller Fachverbandsgruppen der Maschinenindustrie mit Ausnahme der des Lokomotivbaues[8]).

Die anderen Zweige der Industrie haben den E. V. allgemein nicht eingeführt. Zahlreiche Fachgruppen des Reichsverbandes der deutschen Industrie haben zwar den E. V. rein formularmäßig in die von ihnen aufgestellten allgemeinen Lieferungsbedingungen aufgenommen, bei mehreren Fachgruppen ist aber die Stellung zum E. V. geteilt, und einige haben auf ihn ganz verzichtet[9]). Was die Exportindustrie betrifft, so verlangt diese grundsätzlich den E. V. Diese Forderung hat umso mehr ihre Berechtigung, als die Exportindustrie oft den ausländischen Käufern weitgehende Zahlungsziele einräumen muß, obwohl deren Kreditwürdigkeit nicht immer hinreichend festgestellt werden kann. Allerdings sind häufig gerade im Auslandsgeschäft die Wettbewerbsverhältnisse stärker als alle verbandsmäßig eingeführten Sicherungsmaßnahmen. Der Lieferant ist oft gezwungen, aus Konkurrenzgründen, um einen Auslandsauftrag zu erhalten, den E. V. fallen zu lassen[10]).

[3]) Schalfejew S. 108.
[4]) RG. Bd. 50 S. 241.
[5]) Zusammenstellung der Proteste in dem Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag von Lenel (Bd. 3 S. 2 ff.) und Niedner (Bd. 3 S. 92 f.).
[6]) Niedner a.a.O. S. 93.
[7]) RG. in JW. 1908, 738; 1909, 267; 1912, 128.
[8]) Schwarz S. 20 Anm. 3.
[9]) Einzelheiten bei Schwarz S. 20 ff.
[10]) Dohrendorf S. 53. Gieseke S. 119.

2. Auch im Handel hat der E. V. erst in den Jahren nach dem Währungsverfall sehr an Bedeutung gewonnen[11]). Vordem war er auf Ausnahmefälle beschränkt, so wenn es sich um wertvollere Einzelgegenstände handelte, die wenigstens einige Zeit in der Hand des Käufers blieben, oder wenn die Zahlungsfähigkeit des Käufers von vornherein zweifelhaft war. Es erschien als ein Widerspruch in sich, daß der Verkäufer sich das Eigentum vorbehielt und gleichzeitig dem Käufer gestattete, über die Ware, sei es nun unverändert, verarbeitet oder vermischt, wie ein Eigentümer zu verfügen. Aber die in der Nachkriegszeit bestehende Unsicherheit über die Güte eines Kunden und der dadurch bedingte Wunsch des Verkäufers nach einer dinglichen Sicherung führten dazu, daß der E. V. schrittweise immer mehr an Boden gewann, zumal Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung des E. V. an Waren, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, nicht bestanden; denn der Eigentümer kann den Nichteigentümer zu einer Verfügung über die Sache ermächtigen[12]).

Der Handel hat allerdings den E. V. keineswegs überall als Kreditsicherungsmittel eingeführt. Schon die Tatsache, daß der Handel sowohl Kreditgeber wie Kreditnehmer ist, macht ohne weiteres sein Bestreben verständlich, als Kreditnehmer den E. V. als eine Erschwerung des Kredites abzulehnen. Aber auch aus dem Umstande, daß der Handel ganz verschiedene wirtschaftliche Funktionen zu erfüllen hat, ergibt sich, daß er die Frage nach dem E. V. nicht einheitlich beantwortet hat. So hat der Großhandel verschiedene Betätigungsformen im Erzeugungs- und Verteilungsprozeß; ein Teil des Großhandels führt Waren von der Urproduktion der Verarbeitung zu; ein anderer handelt mit Halbfabrikaten und Hilfsstoffen, ein dritter schließlich gibt Fertigwaren an den Einzelhandel ab. Die Großhändler müssen daher, je nachdem sie in dem einen oder anderen Geschäftszweig tätig sind, die sehr verschieden gelagerten Kreditverhältnisse sowohl bei ihren Lieferanten wie bei ihren Abnehmern berücksichtigen. Auch die Unterschiedlichkeit in der Handelsware selbst zwingt zu einer verschiedenen Stellungnahme in der Frage des E. V. Für das Kreditproblem kommt es daher immer auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an. Selbst innerhalb derselben Branche können diese verschieden sein, wie die Verhandlungen der Fachgruppe Textil- und Bekleidungsindustrie des Reichsverbandes der deutschen Industrie und der Fachgruppe Textilgroßhandel des Reichsverbandes des deutschen Groß- und Ueberseehandels im Jahre 1929 gezeigt haben, deren Ergebnis war, daß eine einheitliche Stellungnahme der an der Textilwirtschaft interessierten Gruppen zum E. V. abgelehnt wurde[13]).

Letzten Endes handelt es sich bei der Vereinbarung des E. V. um eine Machtfrage; darum nämlich, ob der einzelne Kaufmann und sein Verband wirtschaftlich stärker sind, als die vorgelagerten Lieferantengruppen einerseits und als die Abnehmergruppen andererseits. Bei-

[11]) Dohrendorf S. 39 ff. Auerbach S. 58 ff.
[12]) Stulz S. 23 ff.
[13]) Dohrendorf S. 53 f.

spielsweise fordern im Maschinen- und Möbeleinzelhandel die einzelnen Fachverbände bei den Einzelverkäufen von der Kundschaft grundsätzlich Anerkennung des E. V., während sie selbst gegenüber ihren Lieferanten diese Klausel ablehnen. Wirtschaftlich ist diese verschiedene Stellungnahme zum E. V., je nachdem es sich um Kauf oder Verkauf handelt, dadurch gerechtfertigt, daß die Gegenstände beim Einzelhändler die Bestimmung haben, möglichst bald weiterveräußert zu werden, während sie beim letzten Abnehmer dem dauernden Gebrauch dienen sollen[14]).

Auf einem wichtigen Gebiet des Großhandels kommt der E. V. überhaupt nicht zur Anwendung, auf dem des Exporthandels. Vor einigen Jahren drohte der E. V. den gesamten deutschen Exporthandel in eine schwere Krise zu bringen[15]). Zahlreiche Fachverbände hatten dem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes mitgeteilt, daß sie generell in ihre Lieferungsbedingungen den E. V. aufgenommen hätten, und daß sie unterschiedslos nur unter dieser Bedingung verkauften. Daraufhin verlangten die Banken von dem Exporteur vor der Bevorschussung der zur Versendung kommenden Waren die Unterzeichnung folgender Erklärung:

> „Ich versichere, daß ich zur freien Verfügung über die Ware berechtigt bin, und daß die Ware nicht dem E. V. eines Dritten unterliegt. Es ist mir bekannt, daß ich zur Abgabe dieser Erklärung nicht berechtigt bin, wenn die Ware mir mit dem E. V. geliefert und bei Abgabe der Erklärung von mir noch nicht endgültig bezahlt war. Die Hergabe eines Wechsels oder eines Schecks gilt nicht als endgültige Zahlung, solange die Einlösung der Papiere nicht erfolgt ist."

Diese Forderung brachte den Exporteur in eine Zwangslage; er brauchte das Geld der Bank dringend; gab er die Erklärung nicht ab, so lief er Gefahr, das Geld nicht zu erhalten; gab er die Versicherung wahrheitswidrig ab, so machte er sich strafbar. Die Forderung der Banken auf der einen Seite und die Aufrechterhaltung des E. V. seitens der Lieferanten auf der anderen Seite hätten die unheilvollsten Folgen für den deutschen Exporthandel nach sich ziehen müssen. Man einigte sich schließlich dahin, daß im Verkehr zwischen Industrie und Exporthandel der E. V. in Wegfall kam, und daß die Banken auf die Unterzeichnung der erwähnten Erklärung verzichteten. Der E. V. kommt daher für den deutschen Exporthandel nicht in Frage.

Auch gegenüber dem deutschen Importhandel ist der E. V. nicht üblich[16]). Der deutsche Importeur kauft seine Waren in der Regel, ohne daß sein ausländischer Verkäufer einen E. V. verlangt. Glaubt der ausländische Exporteur, sich einem deutschen Importeur gegenüber sichern zu müssen, so wählt er nicht die Rechtsform des Kaufes, sondern die des Kommissionsgeschäftes. Dies gilt ebenso für den aus-

[14]) Auerbach S. 62.
[15]) Dohrendorf S. 49 ff.
[16]) Dohrendorf S. 51. Gieseke S. 119.

ländischen Exporthandel wie für die ausländische Exportindustrie. Soweit der deutsche Importeur aber im Inlande als Verkäufer auftritt, behält er sich in der Regel das Eigentum vor. Eine große Zahl der Importverbände hat allgemein in ihren Lieferungsbedingungen den E. V. als Schutzmaßnahme gegen die Sicherungsübereignung der inländischen Händler und Verarbeiter aufgenommen. Nur in Fällen, in denen wegen der Art der Ware der E. V. aus tatsächlichen Gründen praktisch schwer oder kaum durchführbar ist, wenn z. B. die Ware nicht wenigstens eine gewisse Zeit noch identifizierbar ist, sehen die Lieferungsbedingungen der Importfirmen gegenüber ihren Abnehmern den E. V. nicht vor.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in Deutschland der E. V. im Auslandsverkehr nur für die Exportindustrie von Bedeutung ist. Dagegen kommt er beim Exporthandel nicht zur Anwendung; auch ist er beim Importhandel nicht üblich.

III. Der Eigentumsvorbehalt.

Allgemeines.

Als Kreditsicherungsmittel kommen neben der Verpfändung in der Hauptsache drei in Frage: Der E. V., die Sicherungsübereignung und das Kommissionsgeschäft. Für die Wahl des Sicherungsmittels im Einzelfall sind wirtschaftliche und rechtliche Erwägungen maßgebend. Der Geldgläubiger wird in der Regel die Sicherungsübereignung wählen, der Verkäufer von Waren den E. V. oder das Kommissionsgeschäft. Wenn aber auch diese Mittel dasselbe wirtschaftliche Ziel verfolgen, sind sie rechtlich voneinander sehr verschieden. Gegenstand der folgenden Ausführungen bildet nur der E. V. insbesondere im Ausland.

1. Begriff des Eigentumsvorbehalts.

A. Nach dem Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches versteht man unter E. V. im eigentlichen (engeren) Sinne eine von dem Verkäufer vor oder bei Uebergabe der Kaufsache abgegebene empfangsbedürftige Willenserklärung, welche den Uebergang des Eigentums auf den Käufer von der Erfüllung der diesem nach dem Kaufvertrag obliegenden Verpflichtungen abhängig macht. Beim E. V. im weiteren Sinne wird noch der Fall eingeschlossen, daß das Eigentum bereits mit der Uebergabe auf den Käufer übergeht, aber unter den vertraglich festgelegten Bedingungen an den Verkäufer zurückfällt. Im Zweifel liegt beim E. V. der Fall der aufschiebend bedingten Uebereignung vor (§ 455 BGB). Praktisch kommt ein in die Form einer auflösenden Bedingung gekleideter E. V. kaum vor.

Rechtlich stellt sich der E. V. nicht, wie im Schrifttum[1]) und in der älteren Rechtsprechung[2]) zuweilen angenommen worden ist, als ein Pfandrecht oder ein dem Pfandrecht sehr ähnliches Recht dar, sondern die Uebertragung des Eigentums unter dem E. V. ist eine echte, allerdings bedingte Uebereignung. Der Unterschied zwischen dem E. V. und einem Pfandrecht zeigt sich vor allem in seinen Wirkungen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so bleibt das Eigentum, sofern eine aufschiebende Bedingung vorliegt, beim Verkäufer, und bei der auflösenden Bedingung fällt das Eigentum an ihn zurück; dagegen hat der Pfandgläubiger nur ein Recht auf Befriedigung aus der Sache. Bei der Zwangsvollstreckung seitens eines anderen Gläubigers kann der Vorbehaltseigentümer ihre Aufhebung erzwingen, während der Pfandgläubiger nur die vorzugsweise Befriedigung verlangen darf. Auch wirtschaftlich handelt es sich um zwei verschiedene Vorgänge: Beim E. V. bildet die eigene Sache, beim Pfandrecht eine fremde Sache die Sicherung des Gläubigers.

Die Wirkungen des E. V. sind dinglich. Deshalb enthält die Klausel des „uneigentlichen E. V." keinen echten E. V. Diese Klausel wurde namentlich mit Rücksicht auf die Bedenken, welche dem E. V. bei Rohstoffen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verarbeitung entgegenstehen, vom Zentralverband der Wollhandelsverbände eingeführt und dann in die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Textilbranche übernommen, um von hier aus auch bei anderen Geschäftskreisen Eingang zu finden. Sie lautet dahin: „Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung des Kaufpreises oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung des Verkäufers einem Dritten weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden." Bestimmungen dieser oder ähnlicher Art enthalten lediglich eine obligatorische Verpflichtung des Käufers und sind Dritten gegenüber unwirksam, selbst wenn sie diesen bekannt sind. Ob der Verkäufer bei Bösgläubigkeit des Käufers und des dritten Erwerbers neben einem Schadensersatzanspruch gegen den Käufer auch an den dritten Erwerber auf Grund des § 826 BGB sich halten kann, ist bestritten. Die herrschende Meinung[3]) verneint diese Frage, da nach den in der Rechtsprechung[4]) entwickelten Grundsätzen die Beteiligung an einem Vertragsbruche nur unter besonderen Umständen zum Schadensersatz verpflichtet, und diese Voraussetzung hier nicht vorliegt. Im Schrifttum wird aber auch die Ansicht vertreten, daß es „dem kaufmännischen Ehrbegriff und kaufmännischer guter Sitte" widerspreche, Waren vor der Bezahlung Dritten zu ver-

[1]) Walsmann S. 223. Hein S. 124. Samter S. 28.

[2]) Urteil des Oberappellationsgerichts Dresden aus dem Jahre 1868 in Seufferts Archiv Bd. 23 S. 220 (Sächsisches BGB von 1863), Urteil des Oberappellationsgerichts in Oldenburg aus dem Jahre 1869 in Seufferts Archiv Bd. 25 Nr. 242 S. 368 (Gemeines Recht).

[3]) Bernstein S. 62. Stulz S. 59. Rühl S. 77.

[4]) RG Bd. 83 S. 240, in JW 1910 S. 706; ferner JW 1922 S. 1390 u. 1925 S. 1752; Kommentar der Reichsgerichtsräte Anm. 5e zu § 826 BGB.

pfänden oder zu veräußern, und daß schon der Verstoß gegen diesen Grundsatz als „besonderer Umstand" zu werten sei[5]). Bei der im heutigen Deutschland gesteigerten Anforderung an die kaufmännische Moral wird man sich wohl jetzt der letzten Ansicht anschließen müssen.

Ebensowenig ist der sogenannte „nachträgliche E. V." in Wahrheit ein eigentlicher E. V.; denn dieser hat zur Voraussetzung, daß der Erwerber nicht bereits das unbedingte Eigentum erworben hat. Der nachträgliche E. V. stellt sich vielmehr als Sicherungsübereignung, nämlich als nachträglich vereinbarte, auflösend bedingte Uebereignung der zunächst unbedingt veräußerten Sache seitens des Erwerbers an den Veräußerer dar.

Mit dem E. V. überhaupt nicht zu tun hat der sogenannte E. V. des Nichteigentümers. Denn der E. V. hat schon begrifflich zur Voraussetzung, daß der Veräußerer Eigentümer ist. Ist er dies nicht, so kann er sich nicht das Eigentum vorbehalten. Wohl aber kann er beim Verkauf unter Stundung des Kaufpreises den Vorbehalt machen, daß vor Zahlung des Kaufpreises das Eigentum nicht übergeht. In diesem Falle behält sich der Veräußerer nicht das Eigentum vor, aber gleichwohl wird dem Erwerber das Eigentum vor e n t halten. Kommt letzterer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Veräußerer nicht nach, so kann dieser gegen ihn zwar nicht mit der Eigentumsklage (§ 985 BGB) vorgehen, aber er hat auf Grund des Vertrages ein obligatorisches Rückforderungsrecht[6]), sei es, daß dieses im Falle nicht pünktlicher Zahlung ausdrücklich vereinbart worden ist, sei es, daß die Vorschrift des § 326 BGB zur Anwendung kommt. Geschäfte dieser Art kommen im Handel häufig vor; sie betreffen in der Hauptsache die Einkaufsfinanzierung, die sich in folgender Weise vollzieht: der Händler kauft vom Fabrikanten Ware; dieser stundet den Kaufpreis, sichert sich durch den E. V. und verpflichtet den Händler, im Falle des Weiterverkaufes auf Abzahlung den Vorbehalt zu machen, daß vor Bezahlung des Kaufpreises durch den zweiten Käufer das Eigentum auf diesen nicht übergeht.

Ob im einzelnen Falle ein E. V. vorliegt, ist Tatfrage; es kommt nicht darauf an, mit welchen Worten der Verkäufer den Vorbehaltswillen zum Ausdruck bringt. Wenn z. B. der Verkäufer einem Dritten eine Ware in Kommission gibt, und dieser einen festen Kaufpreis zahlen muß, liegt in der Regel ein Kauf unter E. V. vor[7]). Nur wenn der Dritte für Rechnung des Verkäufers weiterverkauft und diesem allein der wirtschaftliche Erfolg des Weiterverkaufes zufällt, liegt ein Kommissionsgeschäft vor.

B. Auch in den anderen Rechten versteht man unter einem Kauf mit E. V. einen Kauf, bei dem das Eigentum auf den Käufer erst übergeht, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat, oder

[5]) Schwickerath S. 96.

[6]) Entscheidungen des Oberlandesgerichts Dresden in OLG. Bd. 13 S. 78 f. u. Bd. 19 S. 211.

[7]) RG. Bd. 110 S. 120.

sofern der Eigentumsübergang bereits erfolgt ist, das Eigentum an den Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers zurückfällt. So definiert beispielsweise sec. 1 der von der National Conference of commissioners on Uniform State Laws[8]) aufgestellte und von einer Reihe von nordamerikanischen Staaten als Gesetz angenommene uniform conditional sales act[9]) den Kauf unter E. V. „als einen auf Veräußerung von Waren gerichteten Vertrag, auf Grund dessen trotz Uebergabe der Ware das Eigentum bei dem Verkäufer bis zur Zahlung des Preises oder bis zum Eintritt einer sonstigen Bedingung verbleibt". Auch das französische[10]) und das schweizerische Recht haben die gleiche Begriffsbestimmung; jedoch weist das schweizerische Recht die Besonderheit auf, daß es den E. V. bei der Zwangsvollstreckung eines Dritten[11]) nur als Pfandrecht behandelt.

Die Rechtsinstitute des uneigentlichen und des nachträglichen E. V. werden in den fremden Rechten kaum behandelt. Das Schweizer Bundesgericht bezeichnet den nachträglichen E. V. als begrifflich unmöglich[12]); für das schwedische Recht äußert sich Almén in gleicher Weise[13]). Unbedenklich kann angenommen werden, daß in allen Rechten sowohl der uneigentliche wie der nachträgliche E. V. nicht als echte E. V. angesehen werden, da diese der Natur des E. V. widersprechen. Nach englisch-amerikanischem Rechte wirkt der uneigentliche E. V. auch gegen Dritte; das englisch-amerikanische Recht gibt einen Schadenersatzanspruch wegen Verleitung eines anderen zur Verletzung eines gültigen obligatorischen Vertrages (inducing breach of contract)[14]). Nach schweizerischem Recht liegt nur unter besonderen Umständen in der Anstiftung eines anderen zu einem Vertragsbruch ein Verstoß gegen die guten Sitten[15]).

2. Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts im Ausland.

A. Die großen Gesetzeswerke des 19. Jahrhunderts haben den E. V. vollständig übergangen[16]). Vor allem erwähnen der code civil und die auf ihm aufgebauten Gesetze sowie das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch den E. V. überhaupt nicht. Das Liv-, Kur-, Estländische Privatrecht von 1864 berücksichtigte den E. V. im Art. 3942; es läßt ihn in der Form der aufschiebenden und auflösenden Bedingung zu und bestimmt, daß im Zweifel die erstere Möglichkeit anzunehmen ist; aber wegen der dürftigen gesetzlichen Regelung

[8]) Über diese Einrichtung vgl. Keßler S. 185 ff. und Atkinson S. 678.
[9]) Abgedruckt mit Begründung bei Williston S. 1802 ff. u. bei Estrich S. 990 ff.
[10]) Feder S. 30 f., 118 f. Urteil des Kassationshofes vom 20. Oktober 1908 bei Dalloz 1912. 1. 61.
[11]) Vgl. unter VIII.
[12]) Entsch. Bd. 35 II 46.
[13]) Almén § 28 Anm. 133.
[14]) Rheinstein S. 60 ff., S. 91.
[15]) v. Tuhr S. 327.
[16]) Wegen des Preuß. Allgemeinen Landrechts vgl. §§ 266, 269 A.L.R. I. 11.

ist der E. V. in der Praxis ohne jede Bedeutung geblieben; in der Regel wurde er durch einen „fiktiven Mietvertrag" ersetzt[17]), ähnlich der location-vente des französischen Rechts. Von den großen Gesetzesbüchern haben erst das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und das Schweizer Zivilgesetzbuch von 1907 den E. V. wieder behandelt, allerdings auch nur recht stiefmütterlich. Nur sämtliche Staaten der Nordamerikanischen Union und die Provinzen Kanadas haben sich mit dem E. V. eingehend beschäftigt; die gesetzliche Regelung des E. V. ist aber im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen in den Abzahlungsgesetzen erfolgt. In Nordamerika hatten die Abzahlungsgeschäfte mit dem E. V. einen besonders großen Umfang angenommen, sodaß die einzelnen Staaten an einer gesetzlichen Regelung nicht vorbeigehen konnten. Zunächst nur bei Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen vorkommend, dann sich auf Maschinen, Klaviere und Bücher ausdehnend, hat das Abzahlungsgeschäft sich schließlich auf alle Erzeugnisse der modernen Technik wie Grammophone, Radioapparate, Staubsauger, Waschmaschinen, Eismaschinen sowie Kraftwagen und Krafträder erstreckt[18]). Es ist in Amerika sogar keine Seltenheit, daß der ganze Wagenpark und die gesamte Ausrüstung eines Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Untergrundbahnunternehmens auf Abzahlung unter E. V. gekauft wird, sodaß derartige Geschäfte Gegenstand einer besonderen gesetzlichen Vorschrift geworden sind (sec. 8 der uniform conditional sales act). Neuerdings hat Polen in seinem Handelsgesetzbuch vom 27. Juni 1934 den E. V. im allgemeinen (Art. 543) und das Abzahlungsgeschäft im besonderen geregelt (Art. 555).

Wenn aber auch die Gesetzgebungen der meisten ausländischen Staaten den E. V. überhaupt nicht oder nur andeutungsweise behandeln, so haben doch die Handelskreise aller Länder immer wieder den Versuch gemacht, ihm Geltung zu verschaffen, indem sie ihn in die Kaufverträge als Bedingung aufnahmen. Die Rechtsprechung ist den Bedürfnissen des Handels vielfach gefolgt, z. T. unter mehr oder weniger weitgehenden Einschränkungen. Es kann bei dieser Sachlage nicht Wunder nehmen, daß in der Rechtslehre und Rechtsprechung oftmals recht widerstreitende Ansichten über die Zulässigkeit und die Wirkungen des E. V. vertreten werden. So hat ein Advokat am Pariser Appellations-Gerichtshof, Frau Blum-Brisac, die als „Spezialistin" für die Fragen des E. V. gilt, auf die Umfrage der Internationalen Handelskammer im Jahre 1932 sich dahin ausgelassen, daß im französischen Recht ein „régime chaotique" bestehe[19]).

Entscheidend für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Wirkungen der einzelne Staat den E. V. anerkennt, ist dessen grundsätzliche Einstellung zu dem Problem des Kredites und seiner Sicherung überhaupt. Die Anschauungen über die Frage, ob der E. V. rechtspolitisch zu billigen ist, gehen weit ausein-

[17]) Lübbe bei Schauer-Rost S. 136.
[18]) Seligmann I S. 15 ff.
[19]) Bericht des Arnaud auf der Internationalen Wollkonferenz 1934 S. 105.

ander. Dies hat seinen Grund darin, daß hier Interessen aufeinanderstoßen, die völlig entgegengesetzt sind. Ein Bedürfnis nach Kredit hat stets auf der Welt bestanden und wird auch in Zukunft fortbestehen; in gleicher Weise steht die Frage nach der Sicherung des Gläubigers besonders in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges im Vordergrunde. Die Verpfändung von Mobilien als Sicherheit muß jede Rechtsordnung zulassen; das Interesse späterer Kreditgeber fordert aber, daß die Verpfändung äußerlich erkennbar wird; diesem Erfordernis wird das Faustpfand gerecht. Da aber die zu verpfändenden Sachen oft für den Schuldner unentbehrlich sind, wird ihre Verpfändung praktisch unmöglich. Eine andere Möglichkeit der Sicherung des Gläubigers ist der E. V. Dieser verschafft dem Schuldner den Besitz, gefährdet jedoch spätere Kreditgeber, die im Vertrauen auf den äußeren Besitzstand und den dadurch hervorgerufenen Schein der Kreditfähigkeit einem Schuldner Kredit gegeben haben. Je nach dem die einzelnen Länder den einen oder den anderen Gesichtspunkt ausschlaggebend sein ließen, entschieden sie sich in der Frage der Anerkennung des E. V. Vielfach schlugen die Gesetzgebungen einen Mittelweg ein; sie versuchten die Interessen des Verkäufers und des Käufers gleichmäßig zu schützen; sie schrieben deshalb die Eintragung des E. V. in ein öffentliches Register vor.

B. Man kann die Staaten hinsichtlich ihrer Stellungnahme zum E. V. in drei Gruppen einteilen; die eine verleiht dem E. V. volle Wirksamkeit, die zweite macht mehr oder weniger weitgehende Einschränkungen, die dritte verwirft den E. V.

a) In Österreich haben Wissenschaft und Rechtsprechung die Gültigkeit des E. V. bei Kaufverträgen allgemein anerkannt[20]) und dabei im wesentlichen die gleichen Grundsätze aufgestellt, die für das deutsche Recht gelten; soweit in Einzelfragen Abweichungen vorliegen, wird auf sie in den weiteren Ausführungen besonders hingewiesen werden. Die Gerichte der Tschechoslowakei haben mit dem Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch auch die Stellungnahme der österreichischen Gerichte zum E. V. übernommen[21]). Der Entwurf für ein Bürgerliches Gesetzbuch in der Tschechoslowakei sieht den E. V. ausdrücklich vor, verlangt aber zur Gültigkeit die Vereinbarung eines bestimmten Zahlungstermins für den Kaufpreis (§ 986)[22]). In Ungarn hat die Rechtsprechung die Wirksamkeit des E. V. bejaht[23]); der Entwurf eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches enthält im § 1128 den E. V. in der Form der aufschiebenden Bedingung; zu seiner Gültigkeit wird kalendermäßige Feststellung der Fälligkeit des Kaufpreises verlangt. Das am 1. Juli 1934 in Kraft getretene polnische Handelsgesetzbuch läßt, wie bereits erwähnt,

[20]) Ehrenzweig Bd. 2 § 364 III S. 383 ff. Arnaud Tab. S. 42.
[21]) Stark S. 589. Arnaud S. 48.
[22]) ZAIP. Bd. 7 S. 533.
[23]) Arnaud S. 46. Almàsi Bd. II S. 190.

im Art. 543 den E. V. zu. In Holland hat sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß es im Belieben der Parteien stehe, welche Bedingungen im einzelnen sie einem Kaufvertrage beifügen; sie hat daher die Rechtsgültigkeit des E. V. anerkannt[24]). Im holländischen Handel kommt die Klausel vor allem im Wollgeschäft vor[25]). Nach dem zur Zeit vorliegenden Entwurf einer „gesetzlichen Regelung des Kaufes auf Abzahlung" können die Parteien beim Abzahlungskauf vereinbaren, daß bei der Übergabe der Kaufsache das Eigentum übergeht oder beim Verkäufer verbleibt. Wird letztere Form gewählt, liegt ein „Mietkauf" vor[26]). Das schwedische Kaufgesetz vom 20. Juni 1905 erwähnt den E. V. nicht, sondern regelt nur allgemein im § 28 Absatz 2 den Vorbehalt zur Aufhebung eines Kaufvertrages. Jedoch haben die Gerichte und das Schrifttum den E. V. stets für rechtswirksam erklärt[27]). Auch in Norwegen ist der E. V. in der Rechtsprechung anerkannt worden[28]); nur müssen die unter E. V. verkauften Waren genügend individualisiert sein[29]). Nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 der dänischen Konkursordnung ist der E. V.[30]) gültig. In Finnland hatte die Rechtsprechung den E. V. schon immer für zulässig erklärt[31]). Das Abzahlungsgesetz vom 30. November 1933 kennt den E. V. in der Form der aufschiebenden und der auflösenden Bedingung[32]). In Italien ist die Gültigkeit des E. V. beim Kaufe bereits durch eine Plenarentscheidung des Kassationshofes vom 7. Mai 1912 bejaht worden[33]). Dieses Urteil ist um so bemerkenswerter, als der dem Art. 1583 des französischen c. c. entsprechende Art. 1448 des italienischen c. c. vorschreibt, daß der Käufer von Gesetzes wegen das Eigentum in dem Augenblick erwirbt, in dem Käufer und Verkäufer sich über Gegenstand und Preis einig geworden sind, auch wenn weder die Übergabe der Sache noch die Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Mit Recht weist diese Entscheidung darauf hin, daß durch die Zulassung des E. V. der Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Konkursgläubiger nicht durchbrochen werde, da es sich um einen zum Vermögen des Gemeinschuldners überhaupt nicht gehörenden Gegenstand handelt. Das Schrifttum hat sich der Auffassung des Obersten Gerichtshofs einstimmig angeschlossen[34]). Voraussetzung ist allerdings, daß der Eigentumsübergang von einem im

[24]) Arnaud Gutachten S. 106.
[25]) Arnaud Tab. S. 46.
[26]) Duden in ZAIP. Bd. 8 S. 932.
[27]) Almén I S. 469 ff.; Kallstenius S. 39.
[28]) Middelthon S. 44; ZAIP. Bd. 7 S. 202.
[29]) Arnaud Tab. S. 46.
[30]) Auf einem Versehen beruht es, wenn Arnaud in seiner Tab. S. 42 schreibt, daß Dänemark den E. V. im Falle des Konkurses nicht anerkennt. Ebenso unzutreffend ist seine entsprechende Bemerkung in dem für die Wollkonferenz in Rom erstatteten Gutachten S. 105; vgl. auch ZAIP. Bd. 2 S. 891.
[31]) Entsch. des höchsten Gerichtshofes vom 15. September 1930 in ZAIP. Bd. 7 S. 117.
[32]) Harkulinen S. 846.
[33]) Digesto italiano Bd. 24 S. 488 ff.
[34]) Mossa S. 102.

Vertrage genau bestimmten Ereignis, insbesondere der Zahlung des vollständigen Kaufpreises abhängig gemacht ist[35]). Ebenso ist die Rechtslage in Spanien; auch nach spanischem Recht geht das Eigentum auf den Käufer bereits mit dem Vertragsabschluß über, auch wenn der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist (Art. 1450 c. c.). Gleichwohl hat die Rechtsprechung den E. V. auf Grund eines bereits im Jahre 1894 ergangenen Urteils des Höchsten Gerichtshofes, das die Interventionsklage des Vorbehaltseigentümers zuließ, anerkannt[36]).

Bereits oben erwähnt ist, daß sämtliche Staaten der Nordamerikanischen Union in dem uniform conditional sales act, und wo dieser noch nicht eingeführt ist, in ihren besonderen conditional sales acts den E. V. gesetzlich geregelt haben[37]). Eine Ausnahme gilt nur für den Staat Louisiana, in dem der E. V. für ungültig erklärt ist, allerdings mit der Einschränkung, daß bei Eisenbahnausrüstungen der E. V. zulässig ist[38]). Auch in allen common-law-Provinzen Kanadas ist der E. V. grundsätzlich anerkannt; jedoch bestehen große Verschiedenheiten bei der Stellungnahme zu den vielen aus dem E. V. sich ergebenden Einzelfragen[39]). Der Versuch, für alle Provinzen Kanadas ein einheitliches Recht für den E. V. zu schaffen, ist gescheitert; die Mehrzahl der Provinzen hat den Entwurf eines neuaufgestellten einheitlichen conditional sales act abgelehnt[40]). Zu erwähnen wäre noch, daß das jüngste Gesetz, das den E. V. zuläßt, von der Dominikanischen Republik unter dem 25. Mai 1934 erlassen worden ist[41]).

b) Zu den Staaten, die den E. V. zwar anerkennen, ihm aber nur eine beschränkte Wirkung geben, gehören Frankreich, Belgien, Luxemburg, Großbritannien und die Schweiz. In diese Gruppe müssen aber auch die Länder eingereiht werden, die den E. V. zwar grundsätzlich zulassen, bei denen aber die Frage nach den Wirkungen heute noch ungeklärt ist; hierher gehören Rumänien und Bulgarien.

1. Während vor allem das deutsche Recht allein die Interessen des Verkäufers berücksichtigt, geht das französische Recht von der Grundanschauung aus, daß im Falle einer Zahlungsschwierigkeit des Käufers die Interessen aller Gläubiger in gleicher Weise geschützt werden müssen. Nach dem code civil geht beim Spezieskauf das Eigentum auf den Käufer in dem Augenblick über, in dem die Parteien sich über Ware und Preis geeinigt haben, selbst wenn die Ware noch nicht übergeben und der Preis noch nicht bezahlt ist, beim Genuskauf mit der Individualisierung (Art. 711; 1138 und 1583 c. c.).

---

[35]) Entsch. des Kassationshofes in Giurisprudenza italiana 1923 I 265. Arnaud Tab. S. 46.
[36]) Rheinhardt S. 125. Arnaud Tab. S. 42.
[37]) Vgl. die Zusammenstellung bei Estrich S. 1161.
[38]) Estrich S. 173 und 1049 ff.
[39]) Falconbridge in ZAIP. Bd. 8 S. 112.
[40]) Falconbridge a.a.O.
[41]) ZAIP. Bd. 9 S. 301.

Der Eigentumsübergang vollzieht sich nicht nur im Verhältnis zwischen den Parteien, sondern auch allgemein gegenüber Dritten. Für einen E. V. ist daher im code civil kein Raum; eine Sonderregelung haben nur das Gesetz über den Kreditverkehr von Börsenpapieren vom 12. März 1900 und das Gesetz betr. die Parzellierung von Grundstücken vom 30. Juli 1930 für einen kleinen Kreis von Geschäften getroffen. Handel und Industrie, die auch in Frankreich in immer steigendem Maße gezwungen sind, ihrer Kundschaft Zahlungsziele einzuräumen, haben daher zu ihrer Sicherung gegen die Gefahr des Verlustes ihrer auf Kredit gelieferten Waren immer wieder versucht, im Rahmen der geltenden Gesetze einen Weg zu finden, der ihre berechtigten Wünsche nach Sicherstellung befriedigte. Dabei erwies sich aber als besonders erschwerend die Tatsache, daß die französische Rechtsprechung außerordentlich schwankend ist, und daß auch die Wissenschaft keinen Weg aufzeigen konnte, der das angestrebte Ziel wirksam erreichte. Die Wirtschaftskreise haben auch den E. V. einzuführen versucht. Rechtslehre und Rechtsprechung haben diesen Schritt verschieden beurteilt. Während früher die Rechtsgültigkeit dieser Klausel wohl allgemein verneint wurde, ist sie in neuerer Zeit insbesondere vom Kassationshof[42]) im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer immer mehr anerkannt worden[43]), wenn sie auch gerade in dem praktisch wichtigsten Falle, dem des Konkurses des Käufers, den Gläubigern gegenüber nicht geltend gemacht werden kann[44]). Denn es wird, obwohl man die Notwendigkeit des E. V. aus wirtschaftlichen Gründen anerkennt, doch immer wieder der Standpunkt eingenommen, daß ein Ausfluß des ordre public die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger sei[45]). Percerou hat in den Verhandlungen des Sachverständigenausschusses der Internationalen Handelskammer vom 10. November 1932 ausgeführt[46]), daß nach der Ansicht des französischen Gesetzgebers für jeden Gläubiger die Grundlage eines Kredites das Warenlager bildet, das er beim Schuldner sieht; der Gläubiger würde getäuscht werden, wenn bestimmte Waren, deren Vorhandensein er festgestellt hat, und in denen er eine Sicherheit zu sehen glaubte, in Wirklichkeit einem anderen Gläubiger gehören, der das Eigentum daran sich vorbehalten hatte[47]). Zwei jüngst

---

[42]) Entsch. vom 17. Juli 1895 bei Dalloz 1896. 1. 57, vom 21. Juli 1897 bei Dalloz 1898. 1. 269 und ganz neuerdings wieder in den Entscheidungen vom 28. März u. 22. Okt. 1934 in ZAIP. Bd. 9 S. 170.

[43]) Feder Nr. 66 und 95. Mettetal S. 707.

[44]) Entsch. d. Kassationshofes v. 21. Juli 1897, s. Anm. 42 u. Feder Nr. 79.

[45]) Dalloz suppl. Rep. Stichwort: faillite Nr. 1260.

[46]) Sitzungsbericht der Wollkonferenz in Budapest S. 18 ff.

[47]) Die deutsche Auffassung ist entgegengesetzt; das Reichsgericht hat erst neuerdings wieder in einer auch auf der Wollkonferenz in Rom genannten Entscheidung Bd. 136 S. 106 ausgeführt: „Bei der Notwendigkeit der Sicherung und ihrer Verbreitung muß jeder, der einem Kaufmann Kredit gewährt, damit rechnen, daß die dem Kreditnehmer von anderer Seite gelieferten Waren unter E. V. stehen, und daß auch die bei der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an den Lieferanten abgetreten sind."

ergangene Entscheidungen von Handelsgerichtshöfen (Chartres vom 4. November 31 und Lyon vom April 32) erkennen die Gültigkeit des E. V. in der Form der Suspensivbedingung zwar an[48]). Aber Percerou bezweifelt, daß der Kassationshof, wenn die Prozesse an ihn gebracht worden wären, die Entscheidungen der ersten Richter aufrecht erhalten hätte. Percerou bekämpft die Klausel des E. V. auch aus wirtschaftlichen Gründen; die kleinen und mittleren Kaufleute würden, so führt er aus, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber ihren Lieferanten verlieren; auch würden die Banken sich weigern, ihren Kunden Kredite einzuräumen, wenn sie wissen, daß diesen die in ihren Geschäftsräumen befindlichen Waren nicht gehören. Trotz seiner grundsätzlichen Gegnerschaft will Percerou den E. V. in beschränktem Umfange zulassen für Waren, die bestimmt sind zur Ausrüstung des Käufers (Dynamos, Dampfmaschinen usw.), ferner für Waren, die einen festen Standort haben und daher nicht leicht wegtransportiert werden können, aber immer nur unter der weiteren Bedingung, daß die Eintragung in ein Register des Handelsgerichts erfolgt.

Dem vom Handel benutzten Ausweg, das Rechtsinstitut der location-vente zur Sicherung von Warenkrediten zu verwenden, stand die in sich widerspruchsvolle Rechtsprechung entgegen[49]). Daher wurde die Forderung der Kaufleute nach einem wirksamen Schutz für nicht bezahlte Warenlieferungen immer dringlicher gestellt. So forderte 1933 auf Grund eines Berichtes der oben erwähnten Frau Blum-Brisac der Kongreß der Industrie und des Außenhandels, daß „die Länder, die noch nicht die Regelung der Käufe auf Teilzahlung mit E. V. eingeführt haben und im besonderen Frankreich, es ohne Zögern tun mögen". Außerdem verlangte er, daß „sobald diese Regelung durch Frankreich getroffen sei, die Internationale Handelskammer beauftragt werde, eine internationale Vereinbarung auszuarbeiten, die Mindestforderungen aufstellt, die den Belangen aller Nationen entsprechen". Im März 1934 hat ein Abgeordneter einen Gesetzesvorschlag über die Regelung des location-vente-Vertrages bei der Kammer eingebracht; er stellte folgende Forderungen auf: Der Vermieter-Verkäufer bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises; er hat das Recht, sie auch im Konkurse des Käufers als sein Eigentum in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist aber, daß der Vertrag in ein Register des Handelsgerichts am Sitze des Käufers eingetragen wird, daß dem Eigentümer des Hauses, in dem das Geschäftslokal des Käufers liegt, der Vertrag mitgeteilt wird, und daß die Waren ein Zeichen tragen, das auf das Eigentum des „Vermieters — Verkäufers" hinweist.

Wenn aber auch dem Verkäufer von unbezahlten Waren der E. V. nicht zur Verfügung steht, so hat er doch einige andere Rechtsbehelfe, die ihn, wenn auch nur beschränkt, sichern. Abgesehen von dem sogen. Verkäufer-Privileg und der location-vente, die im nächsten Ab-

[48]) Sitzungsbericht der Wollkonferenz in Budapest S. 19.
[49]) Insbesondere die der Appellhöfe.

schnitt noch eingehender zu behandeln sind, hat der Verkäufer eine anderen Rechten, insbesondere dem deutschen Recht unbekannte Schutzbestimmung in dem Art. 1184 c. c., der bestimmt: „la condition résolutoire est toujours sous-entendue dans les contracts synallamatiques." Denn die auf diese Vorschrift gestützte action en résolution bei Nichtzahlung des Kaufpreises läßt, falls ihr durch das Gericht stattgegeben wird, das Eigentum an der veräußerten Sache an den Verkäufer zurückfallen; das Urteil hat nicht bloß obligatorische, sondern auch dingliche Wirkung. Selbst Dritte, die die verkaufte Sache vom Käufer erworben haben, müssen sie dem Veräußerer herausgeben, sofern sie sich nicht auf ihren guten Glauben berufen können (Art. 2279 c. c.). Ist die verkaufte Sache in das Warenlager des Erwerbers gebracht worden, und dieser fällt nunmehr in Konkurs, ist allerdings die Auflösungsklage nicht mehr zulässig; dies wird damit begründet, daß die Waren durch den Eingang in das Lager des Käufers Elemente seiner „solvabilité apparente" geworden sind[50]).

Schließlich hat sich in allerjüngster Zeit Frankreich entschlossen, bei Kreditkäufen von Automobilen den Verkäufer durch ein besonderes Gesetz zu schützen. Nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1934 (facilitant l'acquisition de véhicules ou tracteurs automobiles) kann der Verkäufer ein auch gegen Dritte wirksames Pfandrecht erwerben, wenn 1. ein in den Ausdrücken des Art. 2074 c. c. — Angabe des Restkaufpreises und genaue Beschreibung der Ware — abgefaßter registierter Kaufvertrag vorliegt, 2. das Pfandrecht in ein Spezialregister eingetragen wird, das von der Polizeipräfektur geführt wird. Dieses so begündete Pfandrecht können auch der Zessionar der Kaufpreisforderung sowie diejenigen Personen geltend machen, die zur Ermöglichung des Kreditkaufes Wechsel diskontiert oder das Geld vorgeschossen haben. Das ganze Gesetz, das, wie seine Überschrift besagt, nur für Automobile gilt, wird allgemein sowohl vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkt als verfehlt bezeichnet[51]).

2. Die Rechtslage in Belgien und Luxemburg ist die gleiche wie in Frankreich. Die drei belgischen Appellationsgerichtshöfe hatten zwar die Wirksamkeit des E. V. gegenüber Dritten und im Konkurse anerkannt; der Kassationshof hat aber in den Urteilen vom 9. Februar 1933 und 19. Februar 1933 die Klausel des E. V. im Konkurse für unwirksam erklärt[52]).

3. Nach dem englischen sale of goods act sec. 19 kann sich der Verkäufer das Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Das Gesetz spricht zwar nur vom right of disposal und nicht vom E. V.; aber es ist allgemein anerkannt, daß dieses Recht gleichbedeutend mit dem E. V. ist[53]). Im Konkurse versagt aber der E. V.

---

[50]) Entsch. d. Kassationshofes v. 28. März 1934 in ZAIP. Bd. 9 S. 170. Thaller-Percerou Bd. II Nr. 988 und 989 S. 151.

[51]) Esmein in ZAIP. Bd. 9 S. 120.

[52]) ZAIP. Bd. 7 S. 473.

[53]) Benjamin S. 356 Anm. 9. Curti Bd. 2 S. 136. Schirrmeister Bd. 2 S. 315 ff.

wegen der Vorschriften über den reputed owner-ship[54]). Wegen dieses Mangels wird im Geschäftsleben von dem conditional sale kaum Gebrauch gemacht; man bedient sich vielmehr, auch wegen des besseren Schutzes gegen gutgläubige Dritte, in der Regel des hire-purchase agreement[55]), das den gleichen wirtschaftlichen Erfolg hat.

4. Das Schweizer Zivilgesetzbuch läßt den E. V. an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache im Art. 715 ausdrücklich zu; aber bei der Zwangsvollstreckung eines Dritten in die dem E. V. unterliegende Sache gewährt die Rechtsprechung dem Vorbehaltsverkäufer nur ein Vorausbefriedigungsrecht[56]).

5. In Rumänien war früher der E.V. sehr problematisch[57]). Wie im französischen Recht erwarb nach dem rumänischen Handelsgesetzbuch Art. 783 der Käufer schon durch den Abschluß des Kaufvertrages ohne Übergabe das Eigentum an der Kaufsache; der Verkäufer hatte wie in Frankreich nur ein Privileg[58]), das bezüglich der Maschinen auch dann fortbestand, wenn diese durch Verbindung mit einem Grundstück die rechtliche Natur der unbeweglichen Sachen angenommen hatten[59]). Das für das ganze Königreich Rumänien jetzt geltende Gesetz über den Verkauf von industriellen und landwirtschaftlichen Maschinen und von Kraftfahrzeugen auf Kredit vom 2. August 1929 erkennt unter Aufhebung des Art. 783 des Handelsgesetzbuches die Gültigkeit des E. V. im § 30 unbeschränkt für alle Verkäufe von beweglichen Sachen ausdrücklich an, enthält aber nur die eine Bestimmung, daß der Käufer der unter E. V. gekauften Ware wegen Unterschlagung bestraft wird, wenn er sie vor Zahlung des Kaufpreises weiterveräußert. Es fehlt an jeder Vorschrift, wie der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges seine Rechte geltend machen und ob und gegebenenfalls in welchem Umfange er den Rest des Kaufpreises bei erfolgter Zurücknahme der Ware fordern kann. Die Lösung aller dieser Fragen hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen, Entscheidungen des höchsten Gerichts liegen m. W. noch nicht vor[60]).

6. In Bulgarien war der Kauf mit E. V. in der Praxis zwar üblich, die Gerichte verneinten jedoch in der Regel die Gültigkeit dieser Abrede[61]). Erst durch ein Urteil des Kassationshofes vom 7. Oktober 1929[62]) ist auch für das bulgarische Recht die Rechtswirksamkeit des E. V. festgestellt worden. Allerdings bestehen noch insofern Unklarheiten, als Entscheidungen über die Form der Begründung des E. V. nicht vorliegen; vor allem ist der durch den E. V. gewährte

[54]) Vgl. IX.
[55]) Vgl. III 3 c.
[56]) Vgl. VIII Anm. 7.
[57]) Zum rumänischen Recht vgl. Laday Ostrecht 1930 S. 169 ff.
[58]) Vgl. III 3 a.
[59]) Laday a.a.O. S. 169.
[60]) Laday a.a.O.
[61]) Katzaroff S. 187.
[62]) Ostrecht 1932 S. 382.

Schutz nicht genügend[63]). Eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des E. V. ist nur für den Verkauf von landwirtschaftlichen und Beförderungsmaschinen durch das Gesetz vom 9. Januar 1931 erfolgt.

c) In Estland wird dem E. V. jede Wirkung versagt. Nach dem Art. 3883 P. R. geht mit dem Abschluß des Kaufvertrages das Eigentum auf den Käufer auch dann über, wenn der Kaufpreis nicht gezahlt wird; eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungültig. In der Praxis hilft man sich insbesondere im Maschinen- und Autohandel in der Weise, daß ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen wird, der in den Händen des Verkäufers verbleibt; zu gleicher Zeit wird ein weiterer schriftlicher Mietvertrag geschlossen, nach welchem der Verkäufer bei dem Käufer einen Platz mietet, auf dem er die verkaufte Ware unterstellt und in dem der Käufer versichert, daß er die Ware zur Aufbewahrung erhalten hat[64]).

3. Ersatzmittel des Eigentumsvorbehaltes.

a) Privileg des Verkäufers.

Als Ersatz für den E. V. kennen die romanischen Rechtsordnungen das „Privileg" des Verkäufers beweglicher Sachen. Dieses schließt zwei Rechte in sich, das Recht des Verkäufers, die verkaufte und gelieferte Ware zurückzufordern, und das Recht der Befriedigung aus der gelieferten Ware mit dem Vorrang vor den übrigen Gläubigern des Käufers. Das Privileg ist begrifflich ein anderes Rechtsgebilde als der E. V., auch wenn im Schrifttum vielfach zwischen dem E. V. und dem Privileg nicht scharf unterschieden wird[65]); denn Voraussetzungen und Wirkungen des Privilegs sind andere als beim E. V.

Im Gegensatz zum E. V. beruht das Privileg nicht auf einer Vereinbarung der Parteien, sondern auf dem Gesetz selbst. Es verfolgt auch einen anderen wirtschaftlichen Zweck als der E. V.; dieser dient der Kreditsicherung, das Rückforderungsrecht des Privilegs ist aber gerade bei Kreditkäufen ausgeschlossen, kann auch nur in bestimmten Fristen ausgeübt werden, und versagt im Falle des Konkurses. Auch ist das Ziel des Rückforderungsrechtes ein anderes als das des E. V. Der Verkäufer kann beim Privileg nur den Besitz zurückverlangen, da das Eigentum bereits durch den Vertrag auf den Käufer übergegangen ist[66]). Ebenso ist das in dem Privileg enthaltene Recht des Verkäufers auf bevorrechtigte Befriedigung aus der Kaufsache bei der Zwangsversteigerung begrifflich von dem E. V. verschieden.

Das Recht des Rückrufes hat in Frankreich der Verkäufer bei allen Käufen, bei denen dem Käufer keine Zahlungsfrist bewilligt ist, binnen einer Woche nach Lieferung, sofern sich die Sache noch

---

[63]) Katzaroff a.a.O.
[64]) Arnaud Gutachten S. 105 und Tab. S. 44.
[65]) So Arnaud Gutachten S. 104 ff. Reu S. 23 und Gieseke S. 128 ff.
[66]) Planiol et Ripert XII n. 197. RVgl. Hdw. Buch Bd. 4 S. 746.

in demselben Zustand wie zur Zeit der Lieferung befindet (Art. 2102 Nr. 4 c. c.). Das Recht erlischt im Konkurs des Käufers (Art. 550 Abschn. 6 c. com.) und im Vergleichverfahren (Art. 24 des Vergleichsges. v. 4. März 1889), wobei zu berücksichtigen ist, daß der Konkurs und das Vergleichsverfahren nur bei Kaufleuten Platz greifen. In demselben Umfange wie in Frankreich besteht das Rückforderungsrecht der Verkäufers in Belgien (Art. 20 Nr. 5 Abs. 5 loi hyp. vom 16. Dezember 1851, Art. 546 Abs. 1 c. com.), in Luxemburg (Art. 2102 Nr. 4 Abs. 2 c. c., Art. 546 Abs. 1 c. com.), in Louisiana (Art. 3229 c. c.) und in Italien, hier aber mit der Maßgabe, daß die Frist zwei Wochen beträgt (Art. 1513 c. c.). Das niederländische Recht läßt das Rückrufsrecht binnen 30 Tagen auch bei Kreditkäufen und im Falle des Konkurses zu (Art. 232, 244 Wetboek van Koophandel). Quebec erkennt das Privileg nur beim Barkauf innerhalb der Frist von 8 Tagen an, aber auch beim Konkurse mit einer Frist von 30 Tagen (Art. 1998 c. c.).

Vermöge seines Rechtes auf bevorrechtigte Befriedigung bei der Zwangsversteigerung hat der Verkäufer den Vorrang vor den übrigen Gläubigern des Käufers bei der Verteilung des Erlöses der Kaufsache, solange diese sich beim Käufer befindet. So die Gesetzgebung in Frankreich, Luxemburg, Belgien, Holland, Portugal, Spanien, Rumänien, Argentinien, Louisiana, Quebec, dagegen nicht in Italien bei Mobilien[67]). Das Befriedigungsvorrecht gilt im Gegensatz zum Rückrufsrecht auch bei Kreditkäufen (Art. 2102 Nr. 4 Abs. 1; Art. 2103 Nr. 1 c. c.), erlischt aber im Konkursverfahren.

Das Privileg geht unter, wenn die Ware ein Dritter gutgläubig erwirbt (Art. 2279 c. c.). Bei der Verbindung der veräußerten Sache mit einer unbeweglichen Sache kommt es darauf an, ob die eingefügten Gegenstände immeubles par nature oder immeubles par destination werden. Im ersteren Falle, wenn sie also Teile eines Gebäudes werden oder es sich um Gegenstände handelt, die zur Vervollständigung eines Gebäudes gehören, erlöschen alle bis dahin an der verkauften Sache bestehenden Rechte, mithin auch das Verkäuferprivileg. Wird die eingebaute Sache nur immeuble par destination, so gehen dem Veräußerer die dinglich gesicherten Gläubiger vor, die übrigen Gläubiger aber nach[68]). Bei einer Weiterveräußerung der Kaufsache erstreckt sich das Vorausbefriedigungsrecht des ersten Verkäufers auf die Forderung, die der Käufer gegen den Dritten erwirbt[69]).

In diesem Zusammenhange sei das in Belgien, Luxemburg, Italien und Bulgarien eingeführte besondere Privileg zugunsten der Maschinenlieferanten erwähnt. (Belgien Art. 546 c. com., Art. 20 Nr. 5 loi hyp.; Luxemburg Art. 546 c. c.; Italien Art. 773 Nr. 3 c. com. und der diesem entsprechende Art. 732 des bulgarischen Handels-

[67]) Bei Grundstücken gibt das italienische Recht dem Verkäufer eine ipoteca legale (Art. 1969 c. c. it.).

[68]) Neuner a.a.O. S. 798.

[69]) Dalloz repertoire pratique Bd. 9 Nr. 225 S. 536.

gesetzbuches.) Danach hat der Verkäufer industrieller, in Italien auch landwirtschaftlicher Maschinen und Apparate[70]) ein auch im Konkurse des Käufers wirksames Vorrecht für zwei, in Italien für drei Jahre nach der Lieferung, sofern der Kaufvertrag binnen zwei Wochen, in Italien binnen drei Monaten, nach der Lieferung in ein Register eingetragen wird, das vom Handelsgericht am Wohnsitz des Käufers, in Italien am Aufstellungsort der Maschine geführt wird. Nach der Vorschrift des Art. 546 des belgischen c. com. ist dieses Vorrecht auch dann wirksam, wenn die Maschine immeuble par destination oder par incorporation geworden ist. Nach der italienischen Rechtsprechung kann der E. V. auch trotz des Privilegs an Maschinen vereinbart werden[71]). Der italienischen Regelung entspricht die bulgarische. Daneben hat Italien durch Dekret vom 15. März 1927 noch ein Privileg für die Verkäufer von Automobilen eingeführt. Dieses ist ein Jahr lang, auf Grund einer Registereintragung 5 Jahre wirksam; es gilt außer für den Verkäufer auch für solche Personen, die für den Käufer ausgelegt haben[72]).

b) Location-vente.

Wegen der durch die Nichtanerkennung des E. V. im code civil entstandenen Schwierigkeiten machten in Frankreich die Handelskreise zur Sicherung eines Warenkredites sich die Bestimmung des Art. 550 c. com., die nur den Verkäufer trifft und das Aussonderungsrecht des Vermieters im Konkurse zuläßt, nutzbar und wendeten im großen Umfang den location-vente-Vertrag an. Es handelt sich bei diesem Rechtsinstitut um etwas Ähnliches wie um den vor dem Inkrafttreten des Abzahlungsgesetzes in Deutschland sehr beliebten sog. Möbelleihvertrag. Es wird bei der location-vente ein gewöhnlicher Mietvertrag unter Einfügung einer Bedingung geschlossen, daß am Ende der Mietzeit, wenn der Mietzins voll bezahlt ist, das Eigentum an der Mietsache ohne weiteres auf den Mieter übergeht. In der Rechtsprechung ist allerdings vielfach die Rechtsgültigkeit derartiger Verträge verneint worden, mit der Begründung, daß sie verschleierte Kaufverträge zwecks Umgehung der zwingenden Vorschrift des Art. 1583 c. c. seien. Die Gerichte haben diesen Verträgen gegenüber einen besonders strengen Maßstab angelegt, indem sie selbst Abmachungen, in denen der Käufer nicht ohne weiteres Eigentümer wurde, sondern nur das Recht hatte, gegen Zahlung eines zusätzlichen Betrages zu den Mietsraten das Eigentum zu erwerben, sog. location oder bail avec promesse de vente) für Scheinverträge erklärten und als gewöhnliche Kaufverträge behandelten. Auch die Rechtsprechung des Kassationshofes ist nicht einheitlich. Um nur einige Urteile anzuführen, so ist in den Entscheidungen vom 22. Februar 1887[73]), vom 29. Januar

[70]) Nach italien. Recht muß es sich um Maschinen von bedeutendem Wert handeln.
[71]) ZAIP. Bd. 4 S. 1005.
[72]) Raiser S. 418.
[73]) Dalloz 1887. 1. 500.

1902[74]) und vom 1. Juli 1925[75]) die Gültigkeit der Miete-Kauf-Verträge bejaht, in der Entscheidung vom 22. Dezember 1909[76]) für ein bail avec promesse de vente verneint worden[77]). Einer einheitlichen Rechtsprechung der französischen Gerichte hat vor allem auch der Umstand entgegengestanden, daß der Kassationshof sich sehr häufig auf den Standpunkt gestellt hat, daß er bezüglich der Frage, ob ein echter Mietvertrag oder ein verschleierter Kaufvertrag vorliege, an die Entscheidungen der Vorinstanzen gebunden sei[78]). Sehr beachtliche Fingerzeige für die Abfassung von juristisch möglichst einwandfreien Miete-Kaufverträgen bietet die Arbeit von Haber[79]). Aber auch die von ihm ausgeklügelten Vertragsformulierungen müssen angesichts der uneinheitlichen Rechtsprechung der französischen Gerichte zuweilen versagen[80]). Die Tendenz geht aber in Wissenschaft und Rechtsprechung deutlich dahin, die location-vente-Verträge als solche anzuerkennen und die Klage des Vermieters-Verkäufers auf Herausgabe der Sache bei Zahlungsverzug des Mieters-Käufers sowohl im Konkurse wie im gerichtlichen Vergleichsverfahren zuzulassen[81]).

Die Gültigkeit der location-vente-Verträge als echte Mietverträge unterstellt, wird der gutgläubige Dritte, insbesondere der Gläubiger des Käufers auf alle Fälle geschützt (Art. 2279 c. c.). Verbindet der Besitzer eine durch einen Miete-Kauf-Vertrag erworbene Sache mit einem Grundstück, so geht das Eigentum an der zur Verbindung kommenden Sache nur dann unter, wenn diese immeuble par nature wird. Immeuble par destination kann die eingefügte Sache nicht werden, da nach französischer Rechtslehre und Rechtsprechung zur Erlangung dieser Eigenschaft erforderlich ist, daß die Verbindung vom Eigentümer vorgenommen wird[82]), der Grundstückseigentümer aber nicht Eigentümer der auf Grund einer location-vente in Besitz genommenen Sache ist. Die beim E. V. im deutschen und in anderen Rech-

---

[74]) Dalloz 1902. 1. 96.

[75]) Sirey 1926. 1. 269.

[76]) Dalloz 1910. 1. 63. — Es handelt sich um eine Dreschmaschine, die auf 2 Jahre 5 Monate vermietet worden war mit der Maßgabe, daß nach Ablauf dieser Zeit der Mieter berechtigt war, gegen Zahlung eines zusätzlichen Betrages das Gerät zu erwerben. Die Klage auf Herausgabe der Maschine wegen Zahlungsverzuges des Mieters wurde vom Kassationshof abgewiesen, weil der Gesamtbetrag der Miete in Wirklichkeit ein Kaufpreis sei, und der Vertrag daher von Anfang an einen echten Kaufvertrag darstelle, der nur als Mietvertrag verschleiert worden sei, um das Gesetz und die Rechte der Gläubiger des Mieters unwirksam zu machen.

[77]) In Strafsachen hat der Kassationshof in ständiger Rechtsprechung den Miete-Kauf-Vertrag bis zur vollständigen Zahlung der Raten als Mietvertrag behandelt. Dalloz 1905. 1. 486 (Urteil v. 19. Juni 1903), Sirey 1920. 1. 236 (Urteil v. 15. März 1912).

[78]) Feder S. 57 Anm. 1. Das Buch von Feder gibt eine gute Übersicht über die gesamte französische Rechtsprechung auf dem Gebiet des E. V. und der location-vente.

[79]) La vente à tempérament. La location-vente.

[80]) Vgl. Stulz in ZAIP. Bd. 6 S. 711.

[81]) Feder Nr. 73 S. 84.

[82]) Planiol et Ripert III. Nr. 80.

ten bestrittene Frage, ob der Veräußerer bei Zahlungsverzug des Erwerbers das Recht der Rückforderung hat, ohne vom Vertrage zurückzutreten, kann bei der location-vente nur dahin entschieden werden, daß der Veräußerer nicht gleichzeitig die Rückgabe der Sache und die Zahlung des Kaufpreises verlangen kann, da der „Vermieter" auf der einen Seite die „Mietsache" nicht dem „Mieter" entziehen, auf der anderen Seite aber den Mietzins verlangen kann. Wenn im deutschen Schrifttum für das fanzösische Recht die Ansicht vertreten wird[83]), daß bei einer auf Grund einer location-vente übergebenen Sache dem Erwerber die Verarbeitung vertraglich gestattet werden könne, so kann dem nicht beigetreten werden; zunächst ist der Erwerber als Mieter anzusehen; es widerspricht dem Wesen eines Mietvertrages, daß die Mietsache verarbeitet wird; der Mieter ist vielmehr grundsätzlich verpflichtet, die Mietsache in unverändertem Zustand zurückzugeben[84]).

c) Hire-purchase agreement.

Der location-vente des französischen Rechts entspricht das hire-purchase agreement des englischen Rechts (auch lease genannt). Es ist ein Mietvertrag — technisch ein bailment, ein weiterer Begriff als Miete — mit dem Anrecht des Mieters auf den käuflichen Erwerb (contract of hire with an option of purchase) nach Zahlung der Mietzinsraten. Der Vertrag ist an keine Form gebunden, jedoch wird er meistens schriftlich abgeschlossen. In der Regel enthält das hire-purchase agreement die als rechtsgültig anerkannte Klausel, daß bei Zahlungsverzug der Vermieter die Sache wieder an sich nehmen kann, und daß in diesem Falle sämtliche bis dahin geleisteten Zahlungen dem Vermieter verbleiben[85]). Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der sec. 9 factors act von 1889 und sec. 25 Abs. 2 sale of goods act, nach welchen derjenige, der die gekaufte Ware mit Willen des Verkäufers erlangt und sie an einen gutgläubigen Dritten veräußert oder verpfändet, als mercantile agent des Eigentümers angesehen wird, sodaß der Dritte das Eigentum oder das Pfandrecht erwirbt, wird in die Kauf-Miete-Verträge in der Regel auch eine Bestimmung aufgenommen, daß der Mieter berechtigt ist, die Kaufsache jederzeit zurückzugeben[86]); denn nur dann wird er zunächst nicht als Käufer angesehen, und wenn er die gemietete Sache weiterveräußert oder verpfändet, kann der Vermieter sie von einem gutgläubigen Dritten herausverlangen. Wird dagegen das Rückgaberecht des Mieters nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt er als person having agreed to buy, und der gutgläubige Dritterwerber ist zur Herausgabe nicht verpflichtet. Dieses Rückgaberecht des Mieters macht das ganze Rechtsgeschäft für den Vermieter nicht ungefährlich[87]). Bei Verträgen über leicht verderbliche oder den Wert verlierende Waren wird in der Regel das

[83]) Rühl S. 129.
[84]) Stulz S. 37 für das hire-purchase agreement des englischen Rechts.
[85]) Curti II. S. 176.
[86]) Benjamin S. 366. Neuner S. 799.
[87]) Rühl S. 234. Neuner S. 799.

Rückgaberecht überhaupt nicht vereinbart. Allerdings trägt dann der Vermieter die Gefahr einer unberechtigten Verfügung des Mieters über die Mietsache. Diese nimmt er aber lieber in Kauf als das Risiko, unter Umständen eine wertlos gewordene Sache vom Mieter zurückzuerhalten[88]). Meist wird bei Rechtsgeschäften dieser Art nicht die Form des hire-purchase agreement, sondern die des conditional sale gewählt. Aus der rechtlichen Gestaltung des hire-purchase agreement ergibt sich, daß die Gefahr des Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Sache der Vermieter trägt, während der Mieter nur im Falle des Verschuldens haftet. Beschädigt ein Dritter die Sache, hat aber abweichend von der Konstruktion der Mieter den Ersatzanspruch[89]). Das Zurückbehaltungsrecht (lien) des Unternehmers, der die Sache ausgebessert hat, kann sowohl gegenüber dem Vermieter als auch gegenüber dem Mieter ausgeübt werden[90]). Im Konkurs werden hire-purchase agreement und conditional sale gleich behandelt; es darf daher auf die Ausführungen bei dem letzteren verwiesen werden.

Auch für den Fall der Vereinigung der unter E. V. veräußerten Sache mit einem Grundstück gelten bei beiden Rechtsinstituten die gleichen, weiter unten darzulegenden Rechtssätze.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das hire-purchase agreement, hier meistens lease genannt, ebenfalls bekannt; es kommt allerdings nur selten vor; der Handel bedient sich in der Regel der Form des conditional sale.

d) Huurcoop.

Mit der location-vente vergleichbar ist das Rechtsinstitut des huurcoop in Holland. Dieses gewinnt dort immer mehr an Bedeutung und kommt insbesondere bei Möbeln und Rundfunkgeräten vor[91]).

IV. Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes.

Gegenstand des E. V. sind, soweit dieser in den einzelnen Staaten überhaupt anerkannt wird, alle beweglichen Sachen. Ob der E. V. auch an Grundstücken zulässig ist, soll, da außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegend, nicht erörtert werden. Eine Ausnahme findet sich nur in der Schweiz. Durch Art. 715 ZGB. ist der E. V. beim Viehhandel ausdrücklich ausgeschlossen; an seine Stelle tritt eine Verpfändung des Viehs ohne Besitzübergabe im Wege der sog. Fahrnisverschreibung (Art. 885); jedoch darf dieses Registerpfandrecht nur zugunsten bestimmter, behördlich zugelassener Geldinstitute und Genossenschaften begründet werden.

---

[88]) Stulz S. 58. Neuner a.a.O.
[89]) Neuner a.a.O.
[90]) Neuner S. 800.
[91]) Arnaud Tab. S. 46. Vgl. auch oben III Anm. 26.

Die Frage, ob an verbrauchbaren Sachen ein E. V. möglich ist, ist in den ausländischen Rechten verschieden beantwortet worden. In der Schweiz wird sie von der herrschenden Meinung bejaht[1]), in Österreich hat sie der oberste Gerichtshof verneint[2]).

Auch bezüglich der Frage, ob der E. V. zulässig ist an Sachen, die bestimmungsgemäß weiterveräußert oder verarbeitet werden, wird in den einzelnen Ländern eine verschiedene Stellung eingenommen[3]). Schrifttum und Rechtsprechung[4]) erklären in Österreich den E. V. in diesem Falle für ungültig[5]). Für das schwedische Recht wird in der Literatur die Ansicht vertreten, daß der E. V. bei Waren, die zur Verarbeitung oder Weiterveräußerung bestimmt sind, nicht ernst gemeint und daher nichtig sei[6]). Der gleiche Standpunkt wird in Norwegen eingenommen[7]). In der Schweiz[8]), der Tschechoslowakei[9]) und in Dänemark[10]) hat die Rechtsprechung den E. V. bei diesen Gegenständen anerkannt. In den Ländern, in denen Miete-Kauf-Verträge als Ersatz des E. V. zur Anwendung kommen, wird der Fall der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der „gemieteten" Sache überhaupt nicht praktisch[11]).

Das Problem gesetzlich behandelt haben nur die Staaten der Nordamerikanischen Union in sec. 9 der uniform conditional sales act; dieser läßt den Vorbehaltsverkauf bei „goods for resale" ausdrücklich zu, macht allerdings die Einschränkung, daß die Weiterveräußerung „im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb" erfolgt. Letztere liegt nicht vor, wenn der Vorbehaltskäufer das gesamte Warenlager einem Dritten übereignet, verpfändet oder an diesem eine Sicherungsübereignung vornimmt[12]). Nach der Begründung des Gesetzes entspricht diese Regelung dem in vielen Staaten bereits bestehenden Rechtszustand[13]). Im Staate West-Virginia hat sec. 9 eine Abänderung insofern erfahren, als der Vorbehaltskäufer für jede Veräußerung die schriftliche Zustimmung des Verkäufers einholen muß[14]). In einzelnen Staaten der Union, die den uniform con-

---

[1]) Beck S. 120.
[2]) Glaser u. Unger N. F. Nr. 6360. Ehrenzweig Bd. 2 § 364 III.
[3]) Eine andere Frage ist natürlich die, ob der E. V. bei Verbrauch, Verarbeitung, Weiterveräußerung aufrechterhalten bleibt. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, kann jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt der E. V. wirksam sein. Vgl. VII 2.
[4]) Ehrenzweig S. 383.
[5]) Über die abweichende Regelung bei den ausländischen Rohstoffen u. Halbfabrikaten vgl. V 2 d.
[6]) Almén I S. 470 ff. Arnaud Gutachten S. 106, abweichend Kallstenius S. 40.
[7]) Arnaud Tab. S. 46.
[8]) Entsch. d. Obergerichts Schaffhausen in der Schweizer. Juristenztg 1923 S. 182.
[9]) Urteil d. Ob. Gerichtshofes in ZAIP. Bd. 3 S. 367.
[10]) Almén a.a.O.
[11]) Vgl. III Anm. 83.
[12]) Williston S. 1811.
[13]) Williston a.a.O.
[14]) Estrich S. 1132.

ditional sales act noch nicht eingeführt haben, haben allerdings die Gerichte an Sachen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, den E. V., weil mit dem Begriff des E. V. nicht vereinbar, gegenüber gutgläubigen Dritten für unwirksam erklärt[15]). Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob auch an Waren, die zur Verarbeitung bestimmt sind, der E. V. zulässig ist, lassen sowohl der uniform conditional sales act als auch die einzelstaatlichen conditional sales acts vermissen. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird aber die Gültigkeit des E. V. bejaht[16]).

In Österreich gibt die Vollzugsanweisung vom 16. Juli 1920 in der Fassung vom 11. August 1921 dem ausländischen Verkäufer weitgehend die Möglichkeit, sich an den zur Weiterverarbeitung bestimmten Rohstoffen und Halbfabrikaten das Eigentum vorzubehalten[17]).

Aus der Ermächtigung des Vorbehaltskäufers zur Weiterveräußerung hat man im deutschen Recht die Folgerung gezogen, daß es zulässig sei, daß der erste Verkäufer sich die von seinem Abkäufer erworbene Kaufpreisforderung gegen den dritten Erwerber im voraus abtreten lassen kann[18]). Wie im deutschen Recht dürfte die Zulässigkeit der Abtretung auch in den fremden Rechten davon abhängig sein, ob die für die Abtretung einer Forderung aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind[19]). Da nach österreichischem, französischem, belgischem, italienischem und rumänischem Recht eine Abtretung nur wirksam ist, wenn sie dem Drittschuldner mitgeteilt ist, ist nach diesen Rechten die Abtretung der Kaufpreisforderung des Vorbehaltskäufers gegen einen noch unbekannten dritten Erwerber an den Vorbehaltsverkäufer unzulässig[20]). Die Rechtslage ist die gleiche nach englischem Recht, da sec. 136 der law of property von 1925 die Mitteilung an den Drittschuldner verlangt. Auch das dänische Recht schreibt bei Sicherungsabtretungen, und um eine solche handelt es sich hier, die Benachrichtigung des Dritten vor. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Abtretung der Forderung gegen den Dritterwerber aus der Weiterveräußerung an den Vorbehaltsverkäufer aber zulässig[21]). Für das schweizerische Recht gilt das Gleiche[22]).

---

[15]) Estrich S. 280 ff.
[16]) Estrich S. 97 f., 264, 280, 474 ff.
[17]) Wegen der Einzelheiten V 2 d.
[18]) Stulz S. 27 ff. unter Anführung v. Literatur u. Rechtsprechung.
[19]) Zustimmend Stulz S. 30 ff.
[20]) Art. 1690 c. c. für Frankreich u. Belgien; Art. 1539 c. c. it. für Italien; Art. 1393 c. c. für Rumänien. Für Österreich: Entsch. d. Ob. Gerichtshofes, Amtl. Sammlung 1928 Nr. 367.
[21]) Estrich S. 295 Anm. 70.
[22]) Oser Anm. I 3 zu Art. 164 O. R.

V. Begründung des Eigentumsvorbehaltes.

1. Vertrag.

Nur im österreichischen Rechte werden — abgesehen von der in dem österreichischen Sondergesetz über die Veredelungskredite vom 16. Juli 1920 getroffenen Regelung — wie im deutschen Recht keine besonderen Anforderungen an die Deutlichkeit der Vereinbarung eines E. V. gestellt. Alle übrigen Rechte stehen auf einem anderen Standpunkt. Für diejenigen Rechtsordnungen, in denen das Eigentum bereits mit dem Abschluß des Kaufvertrages auf den Käufer übergeht, ergibt sich ohne weiteres die Folgerung, daß es einer ausdrücklichen vertraglichen Abrede bedarf, um den Eigentumsübergang hinauszuschieben. Dies gilt insbesondere für die romanischen Rechte. Aber auch das englische Recht schreibt vor, daß ausdrücklich festgelegt wird, daß das Eigentum mit der Besitzeinräumung auf den Käufer nicht übergeht. (sec. 17 ff. sale of goods act.) Die Schriftform ist zwar für den conditional sale nicht vorgeschrieben; sofern aber der Kaufpreis in Raten zu zahlen ist, die sich über ein Jahr erstrecken, ist nach dem statute of frauds die Schriftform erforderlich. In den Ländern, die die Gültigkeit des E. V. von einer Registrierung des Kaufvertrages abhängig machen, ergibt sich schon zwangsläufig die Notwendigkeit, die Klausel des E. V. zum Bestandteil des schriftlich abgeschlossenen Vertrages zu machen. So die Regelung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (sec. 5 des uniform conditional sales act), in Österreich nach § 1 der Verordnung über die Veredelungskredite vom 16. Juli 1920, in Rumänien, wo das Gesetz über den Verkauf von Maschinen vom 2. August 1929 als Grundlage der Registrierung eine öffentliche Urkunde über den Kaufvertrag verlangt (Art. 9) und in Bulgarien, wo das Gesetz vom 9. Januar 1931 für den Verkauf von landwirtschaftlichen und Beförderungsmaschinen unter E. V. notarielle Form vorschreibt. Auch die Mehrzahl der kanadischen Gesetze fordert Schriftform, auf Grund deren die Registrierung stattfindet[1]). Wenn, wie in der Schweiz, zur Registrierung nur die mündliche Erklärung beider Vertragsparteien vor dem zuständigen Beamten genügt, so wird dadurch, daß die Eintragung von beiden zu bestätigen ist, die Vereinbarung eines E. V. klar bezeugt (Art. 4 der Schweizer-VO. betr. Eintragung des E. V. v. 19. Dez. 1910).

Auch die Rechtsordnungen anderer Staaten verlangen zur Gültigkeit des E. V. eine ausdrückliche Abrede der Parteien. In der Tschechoslowakei war dies bisher schon die Praxis[2]); der Entwurf eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches schreibt die Schriftform ausdrücklich vor (§ 962). Die gleiche Bestimmung enthält § 1128 des Entwurfes des neuen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Das polnische Handelsgesetzbuch von 1934 fordert, daß der Verkäufer sich vom Käufer den E. V. schriftlich bestätigen läßt; gegenüber den Gläubigern des Käufers wird er erst in dem Augenblicke

[1]) Arndt S. 41.
[2]) Stark S. 589. Arnaud Tab. S. 48.

wirksam, in dem das Schriftstück mit dem amtlich festgestellten Datum versehen wird (Art. 543). In Holland bestimmt der Entwurf „einer gesetzlichen Regelung des Kaufes auf Abzahlung", daß für den „Mietkauf"[3]), der bisherigen Übung entsprechend, die Schriftform zwingend ist; fehlt die schriftliche Abmachung, gilt das Geschäft als Kauf auf Abzahlung ohne Eigentumsvorbehalt[4]).

2. Registrierung.

Wie bereits angedeutet, haben einige Rechtsordnungen die Eintragung des E. V. in ein öffentliches Register vorgeschrieben. Die Registrierung hat eine verschiedene Bedeutung. In einzelnen Ländern ist sie rechtsbegründend (Schweiz, Rumänien, Bulgarien und Österreich), in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat aber, jedenfalls nach dem uniform conditional sales act, die Eintragung nur die Wirkung, daß der E. V. mit ihr erst voll wirksam wird, daß er dagegen vor der Eintragung nicht ungültig, sondern nur beschränkt wirksam ist[5]). Gleiches gilt für den kanadischen Entwurf eines uniform conditional sales act.

Die Registrierung selbst erfolgt in den einzelnen Ländern derart unterschiedlich, daß eine Darstellung der Vorschriften nach gemeinsamen Gesichtspunkten nicht möglich ist; die einzelnen Rechtsordnungen müssen daher im folgenden gesondert behandelt werden.

a) Nach schweizerischem Recht ist für die Eintragung der Betreibungsbeamte am jeweiligen Wohnort des Käufers, und sofern dieser im Auslande wohnt, am Ort seiner geschäftlichen Niederlassung in der Schweiz zuständig (VO. v. 19. Dez. 1910 Art. 1). Wird eine Sache unter E. V. an die Zweigniederlassung eines Unternehmens verkauft, ist die Eintragung am Hauptsitz des Unternehmens erforderlich und ausreichend[6]). Die Eintragung erfolgt entweder auf Grund übereinstimmender mündlicher Erklärung beider Parteien, die dann aber den Eintrag unterschriftlich zu bestätigen haben, oder auf Grund mündlicher oder schriftlicher Erklärung nur einer Partei unter Vorlage des Kaufvertrages in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, oder beim Wohnungswechsel unter Vorlage eines Auszuges aus dem früheren Register. Es reicht auch die Anmeldung nur einer Partei aus, wenn diese eine genügende schriftliche Erklärung der anderen Partei beibringt. Der registrierende Beamte ist nicht befugt, die Richtigkeit der Angaben des Anmeldenden nachzuprüfen. Fehlt bei der Eintragung im Register die Angabe über die Parteien oder die Sache oder den Betrag der zu sichernden Forderung, ist die Eintragung und damit der E. V. ungültig. Einsicht in das Register ist jedem gestattet; auch werden ohne weiteren Nachweis eines Interesses beglaubigte Auszüge aus dem Register sowie Bescheinigungen, daß eine Eintragung auf einen bestimmten Namen oder für bestimmte Gegenstände

[3]) Über diesen Begriff vgl. III Anm. 26.
[4]) Duden in ZAIP. Bd. 8 S. 932.
[5]) Für Haushaltungsgegenstände sehen einige Staaten von der Registrierung ab. Estrich S. 324 f.
[6]) Beck S. 124.

nicht vorhanden ist, erteilt. Wechselt der Erwerber seinen Wohnort oder seine geschäftliche Niederlassung, so muß er in dem für den neuen Ort zuständigen Register eine neue Eintragung vornehmen lassen. Die frühere Eintragung verliert aber erst einen Monat nach Erwerb des neuen Wohnsitzes oder der neuen Geschäftsniederlassung ihre Wirksamkeit. Die Löschung erfolgt entweder auf Grund einer übereinstimmenden mündlichen Erklärung beider Parteien, oder auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des Verkäufers oder schließlich auf Antrag des Käufers, wenn dieser die schriftliche Zustimmung des Verkäufers oder ein sie ersetzendes Gerichtsurteil beibringt. Die Löschung im Register hat, selbst wenn sie zu Unrecht erfolgt, den Untergang des E. V. zur Folge.

Die Registrierung wirkt, wie allgemein angenommen wird, im schweizerischen Recht nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer[7]), ist also rechtsbegründend. Der Käufer ist daher, solange die Eintragung noch nicht erfolgt ist, trotz des fehlenden Willens des Verkäufers zur Übereignung Eigentümer der übergebenen Sache geworden. Der Eigentumsübergang geschieht aber unter der auflösenden Bedingung der Registrierung. Erfolgt diese, so fällt das Eigentum an den Verkäufer zurück, die auflösende Bedingung verwandelt sich in eine aufschiebende. Wie gekünstelt diese Konstruktion ist, erhellt umso klarer, wenn man noch den Fall in Betracht zieht, daß nachträglich der E. V. z. B. durch Wechsel des Wohnortes wieder unwirksam wird; dann verwandelt sich die suspensive Bedingung wieder in eine resolutive und wird durch eine neue Registrierung abermals eine suspensive. In der Wissenschaft ist diese Konstruktion mehrfach bekämpft worden; einige Schriftsteller fassen den E. V. als auflösende Bedingung auf[8]). Diese Auffassung führt aber dazu, daß der Veräußerer keinen wirksamen Schutz erhält. Wegen dieses Ergebnisses haben sich die herrschende Lehre und die Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß im schweizerischen Recht es sich beim E. V. um eine aufschiebende Bedingung handelt, die bei voraufgegangener Übergabe der Kaufsache durch die Registrierung mit rückwirkender Kraft wirksam wird[9]).

b) Das rumänische Gesetz „über den Verkauf industrieller und landwirtschaftlicher Maschinen und von Kraftfahrzeugen auf Kredit" vom 2. August 1929 regelt, wie schon sein Name besagt, zunächst[10]) nur ganz bestimmte Kreditkäufe, nämlich die im einzelnen aufgeführten landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen, sofern ihr Kaufpreis mindestens 25 000 Lei beträgt, sowie von Automobilen

---

[7]) Entscheidung des Bundesgerichts in ZAIP. Bd. 1 S. 370. Beck S. 132. Huber S. 108; abweichend Rühl S. 63.

[8]) Beck S. 47 ff. Huber S. 108.

[9]) Oser S. 397. Leemann Art. 715 Anm. 6. Die bei Weiß Bd. 2 Nr. 2438 ff. angeführten Entscheidungen.

[10]) Wegen der durch § 30 des Gesetzes erfolgten allgemeinen Anerkennung des E. V. vgl. III 2 B. b. 5.

und Motorrädern, jedoch mit der Einschränkung, daß Verkäufe von Kraftfahrzeugen an Automobilhändler nicht unter das Gesetz fallen (Art. 29). Um den E. V. bei diesen Gegenständen wirksam zu begründen, ist die Registrierung erforderlich; zu dem Zwecke muß über den Kauf ein „authentischer Akt", eine öffentliche Urkunde ausgestellt werden, für die im Gebiete des alten Königreiches das Gericht, in Siebenbürgen und in der Bukowina der Notar zuständig ist. Wird nur ein privatschriftlicher Vertrag geschlossen, bleibt das früher geltende Recht unter Fortfall des Art. 783 des Handelsgesetzbuches in Kraft; in Altrumänien gelten in diesem Falle auch bei Maschinen und Kraftwagen die allgemeinen Vorschriften über Verkäufe von beweglichen Sachen; in Siebenbürgen und in der Bukowina kommen die Bestimmungen des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches und des alten deutschen Handelsgesetzbuches von 1861 zur Anwendung, in der Bukowina daneben noch die des Ratengesetzes vom 27. April 1896. Auf die einzelnen Bestimmungen kann hier nicht näher eingegangen werden[11]). Das Register wird für Maschinen beim Gerichtshof des Wohnortes des Verkäufers sowie beim Bürgermeisteramt des Ortes, wo sie aufgestellt oder vom Käufer verwendet werden, und wenn letzterer auch eine Distrikshauptstadt ist, bei dem Gerichtshof dieses Ortes geführt; für Kraftwagen führt das Verzeichnis der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Verkäufer seine Handelsniederlassung hat. Ist der Verkäufer ein Ausländer, muß er in dem Vertrage eine Ortschaft in Rumänien angeben, die als sein rumänischer Wohnort gelten soll. Dritten Personen gegenüber ist der E. V. fünf Jahre seit der Eintragung wirksam; diese Frist ruht für die Zeit, in der der Verkäufer seine Rechte auf Zurücknahme der Sache und Eintreibung der Forderung geltend macht.

c) Nach dem bulgarischen Gesetz vom 9. Januar 1931 muß beim Verkauf von landwirtschaftlichen und Beförderungsmaschinen im Werte von mehr als 25 000 Lewa der E. V. in ein besonderes Register am Wohnort des Käufers eingetragen werden. Die Register werden vom Gericht oder Notar geführt.

d) Für Österreich schreibt die „Vollzugsanweisung über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen" vom 16. Juli 1920 in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1921 die Registrierung des E. V. vor. Sie gilt nur bei Verträgen, in denen eine Person mit dem Wohnsitz im Ausland sich zur Lieferung von Rohstoffen aus dem Auslande an einen Inländer zum Zwecke der Verarbeitung verpflichtet. Bei diesen Verträgen kann sich der Lieferant das Eigentum nicht nur an den Rohstoffen, sondern auch an den daraus hergestellten Erzeugnissen vorbehalten. Die Verordnung findet, sofern eine behördliche Genehmigung zum Abschluß des Vertrages vorliegt, auch dann Anwendung, wenn ein Dritter, der im Ausland seinen Wohnsitz hat, sich dem Liefernden gegenüber zur Bezahlung des Rohstoffes verpflichtet und wenn zwischen dem Geldgeber und dem Empfänger mit

[11]) Vgl. hierüber Laday S. 171.

Zustimmung des Liefernden vereinbart wird, daß das Eigentum am Rohstoff mit der Lieferung zunächst an den Geldgeber und erst nach Befriedigung des Geldgebers auf den Empfänger übergehen soll. Den Rohstoffen werden Halbfabrikate gleichgestellt. Diese Verträge sind in ein bei der Handels- und Gewerbekammer geführtes Register einzutragen. Auf Grund der Registrierung bleibt der E. V. auch während der Dauer der Verarbeitung wirksam und erstreckt sich auf die fertiggestellten Erzeugnisse einschließlich der darin verarbeiteten, früher dem Verarbeiter gehörenden Stoffe. In der Praxis sind derartige Verträge nur in geringer Zahl abgeschlossen worden[12]).

e) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat nach sec. 6 der uniform conditional sales act die Eintragung des keiner Formvorschrift unterliegenden Vertrages bei einer von dem einzelnen Bundesstaat bestimmten Stelle an dem Ort zu erfolgen, an dem der Käufer die Sache zuerst in Benutzung nimmt. Wo der uniform conditional sales act noch nicht Gesetz geworden ist, ist die Registrierung in einigen Staaten ebenso geregelt, in anderen Staaten ist sie am Wohnsitz des Käufers oder an dem Ort vorzunehmen, an dem sich die Sache zur Zeit des Abschlusses des Vertrages befindet[13]). Die Registrierung des Vertrages hat nach der uniform conditional sales act keine rechtsbegründende Wirkung. Sec. 4 stellt den Grundsatz auf, daß der E. V. allgemein, also auch der nicht registrierte E. V., allen Personen gegenüber gültig ist, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist, und der sec. 6 bestimmt ausdrücklich, daß der Kaufvertrag mit E. V. zu seiner Gültigkeit der Registrierung nicht bedarf. Eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Regelung gilt nach sec. 8 nur für die Ausrüstungsgegenstände von Eisenbahnen, Straßenbahnen und Untergrundbahnen sowie für den Wagenpark dieser Unternehmungen. Ein rechtsgültiger E. V. an diesen Sachen hat zur Voraussetzung, daß 1. im Vertrage das Eigentum des Verkäufers förmlich festgestellt wird, 2. eine ordnungsmäßige Registrierung erfolgt, 3. an jeder Maschine und jedem Wagen deutlich und sichtbar beiderseits der Name des Verkäufers mit dem Zusatz „Eigentümer" angebracht wird. Die Wirkung der Registrierung ist nach sec. 11 der uniform conditional sales act auf drei Jahre beschränkt; bei Eintragungen, die die Betriebsmittel von Eisenbahnen betreffen, beträgt die Frist 15 Jahre. In jedem Fall kann die Wirkungsdauer fortlaufend durch erneute Eintragung um ein Jahr verlängert werden. In den Staaten, in denen der uniform conditional sales act noch nicht eingeführt ist, beträgt die Gültigkeitsdauer 10 bis 25 Jahre.[14])

f) Der für die kanadischen Provinzen aufgestellte Entwurf eines einheitlichen conditional sales act schreibt die Registrierung der Kaufverträge mit E. V. bei einer bestimmten Behörde des Bezirks, in dem die Kaufsache sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet, vor. Die Registrierung gilt als „Mitteilung an spätere Käufer oder Pfand-

[12]) Wahle bei Schauer-Rost S. 38.
[13]) Vgl. die Übersicht bei Williston S. 1808.
[14]) Williston S. 1811, 1813.

gläubiger, daß der Besitzer nicht berechtigt ist". Ist der Vertrag nicht registriert, ist der E. V. gegenüber späteren gutgläubigen Käufern oder Pfandgläubigern unwirksam[15]). Gegenwärtig ist der Rechtszustand in den einzelnen Provinzen ganz verschieden. Im allgemeinen wird Schriftform und Registrierung verlangt[16]). Bei handwerksmäßig hergestellten Waren sehen jedoch einige Provinzen von der Registrierung ab und verlangen nur, daß der Name und die Anschrift des Verkäufers deutlich sichtbar angebracht wird[17]). Das Gesetz der Provinz Ontario trifft diese Regelung ausdrücklich für Klaviere und andere Musikinstrumente, während es für alle sonstigen Haushaltungsgegenstände auch von einer besonderen Kennzeichnung absieht[18]).

VI. Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer.

1. Gefahrtragung.

Die Frage, wann beim Vorbehaltskauf die Gefahr auf den Käufer übergeht, wird von der überwiegenden Mehrheit der ausländischen Rechte ebenso beantwortet wie von der herrschenden Ansicht im deutschen Recht. Danach ändert der Vorbehaltskauf nichts an der Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Tragung der Gefahr beim gewöhnlichen Kauf. Nach Art. 185 des schweizerischen Obligationenrechts geht die Gefahr bereits mit dem Abschluß des Kaufvertrages auf den Erwerber über; daher trägt auch beim Vorbehaltskauf der Käufer von dem gleichen Zeitpunkt an die Gefahr[1]). Der Ausnahmefall, daß die Gefahr beim bedingten Vertrage erst mit dem Eintritt der Bedingung übergeht, liegt nicht vor, da es sich beim Kauf unter E. V. nicht um einen bedingten Kaufvertrag, sondern um eine bedingte Übereignung handelt. Die gleiche Rechtslage findet sich in Holland (Art. 1496 des Bürgerlijk Wetboek). Für das italienische Recht liegt eine neuere Entscheidung des Kassationshofes für vertretbare Sachen vor, nach der die Gefahr mit der Individualisierung auf den Käufer übergeht[2]). Das schwedische Kaufgesetz beläßt beim gewöhnlichen Kauf die Gefahr beim Verkäufer bis zur Übergabe der Sache (§ 17); nach der herrschenden Lehre gilt dieser Rechtssatz auch für den Kauf unter E. V.[3]). Für Finnland ist durch das Gesetz vom 30. November 1933[4]), für Bulgarien durch das Gesetz vom 9. Januar 1931 § 4 und für Rumänien durch Gesetz vom 2. August

[15]) Falconbridge S. 112.
[16]) Arndt S. 41.
[17]) Estrich S. 1145, 1154.
[18]) Estrich S. 1153.
[1]) Beck S. 183. Oser Art. 185 IV.
[2]) ZAIP. Bd. 4 S. 1001.
[3]) Almén S. 204.

1929 die Gefahrtragung durch den Vorbehaltskäufer von der Übergabe der Kaufsache ab ausdrücklich geregelt, durch letzteres Gesetz noch mit der Erweiterung, daß der Käufer nicht nur die Gefahr für Untergang und Verschlechterung trägt, sondern auch von dem gleichen Zeitpunkt ab für alle Schadensersatzforderungen haftbar ist, die aus dem Betrieb der Maschine oder des Autos entstehen. Auch sec. 27 der uniform conditional sales act bestimmt in U S A ausdrücklich, daß der Käufer nach Übergabe der Ware an ihn und vor ihrer Rücknahme durch den Verkäufer die Gefahr hinsichtlich der Beschädigung oder des Unterganges zu tragen hat, wie dies der Vorschrift bei dem gewöhnlichen Kauf in sec. 22 entspricht. In der u n g a r i s c h e n Rechtsprechung wird die Frage verschieden entschieden; in der Rechtslehre wird der Standpunkt vertreten, daß die Gefahr bereits mit der Übergabe auf den Käufer übergeht.[5]) Dagegen will der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches § 1119 die Gefahrtragung mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung des Eigentumsüberganges verkoppeln. Die gleiche Stellung zu dem Problem nehmen die ö s t e r r e i c h i s c h e n[6]) und t s c h e c h o s l o w a k i s c h e n Gerichte[7]) ein, die beim E. V. den Verkäufer mit der Tragung der Gefahr belasten.

2. Rückforderung und Rücktritt.

Kommt der Vorbehaltskäufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, und nimmt der Käufer auf Grund des E. V. die verkaufte Sache wieder an sich, so gilt nach § 5 des deutschen Abzahlungsgesetzes die Rücknahme als Ausübung des Rücktrittsrechtes. Unterliegt aber der Kauf nicht dem Abzahlungsgesetz, so hat nach der Rechtsprechung und der herrschenden Ansicht im Schrifttum der Rückruf der Sache nicht zur Folge, daß der Vertrag aufgehoben wird; der Verkäufer kann vielmehr trotz Rücknahme der Sache den Kaufpreis verlangen unter Anrechnung des Wertes der zurückgenommenen Sache[8]).

In einer erheblichen Zahl ausländischer Rechte wird aber, soweit es sich nicht um Abzahlungsgeschäfte handelt, der entgegengesetzte Standpunkt eingenommen. Der ö s t e r r e i c h i s c h e Oberste Gerichtshof stellt die Entscheidung auf den Parteiwillen ab und erklärt, daß beim Mangel einer anderweitigen Willenserklärung die Rückforderung als Rücktritt aufzufassen ist[9]). Nach der Rechtsprechung des S c h w e i z e r Bundesgerichts ist die Rücknahme der Sache nicht ohne weiteres als Rücktritt zu werten[10]); im Schweizer Schrifttum wird allerdings mehrfach die entgegengesetzte Ansicht vertreten[11]). Der

[4]) Harkulinen S. 846.
[5]) Almàsi II S. 191.
[6]) Vgl. die Urteile des Ob. Gerichtshofes bei Glaser und Unger N. F. Nr. 6066 und 7214. Ehrenzweig § 364 III S. 384.
[7]) Entsch. d. Ob. Gerichtshofes bei Stulz S. 48 Anm. 136.
[8]) Einzelheiten u. Literaturnachweis bei Stulz S. 51 ff.; Rühl S. 256 ff.
[9]) Glaser u. Unger N. F. Bd. 17 S. 216. Ehrenzweig § 364 III; vgl. die Entsch. bei Stulz S. 55 Anm. 155.
[10]) Bundesamtsentscheidung 29 II 84.
[11]) So Leemann Art. 715 Anm. 65.

tschechoslowakische Oberste Gerichtshof sieht in der Rückforderung grundsätzlich den Rücktritt[12]). Die schwedischen Gerichte haben sich, soweit feststellbar, mit der Frage noch nicht beschäftigt; in der Wissenschaft wird der gleiche Standpunkt vertreten wie in der Tschechoslowakei[13]). Das polnische Handelsgesetzbuch von 1934 (Art. 560) hat den gleichen Rechtssatz aufgestellt. Nach der norwegischen[14]) und der ungarischen[15]) Rechtsprechung kann der Verkäufer die Herausgabe der Sache nur verlangen, wenn er die an ihn gezahlten Kaufpreisraten zurückzahlt. Eine Entscheidung des italienischen Kassationshofes zu der Frage liegt anscheinend noch nicht vor. Auch die englischen Gerichte haben zu dem Problem noch nicht Stellung genommen, was sich daraus erklärt, daß von der Rechtsform des Kaufvertrages unter E. V. kaum Gebrauch gemacht wird. Dagegen regelt in Nordamerika der uniform conditional sales act eingehend die Frage. Bei Zahlungsverzug des Käufers hat der Verkäufer das Recht zur Rücknahme der Ware, (sec. 18), welches folgende Wirkungen hat: Hat der Käufer bereits die Hälfte des Kaufpreises bezahlt, muß der Verkäufer die Waren versteigern lassen. Ist noch nicht die Hälfte gezahlt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet und ohne ein solches Verlangen berechtigt zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung. In beiden Fällen wird der Erlös nach Abzug der Kosten auf die rückständige Kaufpreisforderung verrechnet, und ein Mehrerlös dem Käufer herausgegeben; für den Fehlbetrag kann der Verkäufer den Käufer in Anspruch nehmen. Wird keine Versteigerung vorgenommen, kann der Verkäufer die Sache behalten, ohne dem Käufer gegenüber irgendwelche Rechte oder Pflichten zu haben (sec. 19 ff.). In jedem Fall ist aber der Käufer berechtigt, binnen 10 Tagen gegen Zahlung der rückständigen Raten die Rückgabe der Sache vom Verkäufer zu verlangen (sec. 18); Dieses Einlösungsrecht kann durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen werden (sec. 26). Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß nach dem uniform conditional sales act die Rücknahme der Sache den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises unter Anrechnung der gezahlten Raten und des Versteigerungserlöses bestehen läßt.

Nach rumänischem Recht hat der Verkäufer bei Verzug des Käufers unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 2. August 1929 über den Verkauf von Maschinen auf Kredit das Recht, die Sache zurückzunehmen und daneben den Betrag zu fordern, um welchen der noch nicht gezahlte Teil des Kaufpreises denjenigen Wert übersteigt, den die Kaufsache zur Zeit der Rücknahme hat. Diesen Wert muß der Verkäufer in dem Prozeß, den er für den Rest des Kaufpreises anzustrengen hat, feststellen lassen. Das Verfahren des Gesetzes von 1929 findet aber hier nicht statt, da es nur bei den eigentlichen Abzahlungsgeschäften Platz greift[16]).

[12]) ZAIP. Bd. 8 S. 488.
[13]) Almén § 28 Anm. 124.
[14]) Middelthon S. 44.
[15]) Ostrecht 1930 S. 85.
[16]) Laday S. 170.

VII. Gefährdung des Eigentumsvorbehaltes.

1. Durch gutgläubige Dritte.

A. Verfügt der Vorbehaltskäufer trotz des E. V. über die Sache, so wird in allen Rechten — ausgenommen in denen der Vereinigten Staaten von Nordamerika — der gutgläubige Dritte geschützt, sei es nun, daß er der Vereinbarung gemäß Eigentum, sei es, daß er ein Pfandrecht erwirbt.[1]) Eine gewisse Einschränkung macht das englische Recht. Zwar wird auch hier jeder gutgläubige Dritte geschützt, der eine Sache im „marekt overt" erwirbt (sec. 22, 24 sale of goods act und sec. 45 der Larceny act von 1916); erfolgt aber der Kauf nicht im market overt, so wird der gutgläubige Dritte nur dann geschützt, wenn der Vorbehaltseigentümer, was allerdings die Regel sein dürfte, dem Vorbehaltskäufer die Sache übergeben hatte. Denn nach sec. 9 des factor's act von 1889 und sec. 25 des sale of goods act wird der Käufer, der mit Willen des Verkäufers die gekaufte Sache erlangt und darüber zugunsten eines gutgläubigen Dritten durch Veräußerung oder Verpfändung verfügt, so behandelt, als ob er der Handelsbevollmächtigte des Eigentümers wäre, was zur Folge hat, daß der Dritte das Recht gültig erwirbt.

B. Für die Rechtsordnungen, die eine Registrierung des E. V. verlangen, wird die Frage bedeutungsvoll, ob der gute Glaube des Drittserwerbers durch die bloße Tatsache der Registrierung ausgeschlossen wird.

Die österreichische Verordnung über die Veredelungskredite vom 16. Juli 1920 bestimmt in § 4, daß die Vorschriften über den gutgläubigen Fahrniserwerb (§§ 367, 456 ABGB und § 306 HGB) unberührt bleiben, und daß die Tatsache der Registrierung für sich allein den guten Glauben nicht ausschließt. Um aber den ausländischen Lieferanten von Rohstoffen und Halbfabrikaten gegen gutgläubige Dritte zu schützen, schreibt die Verordnung dem Empfänger vor, den gelieferten Rohstoff nach Möglichkeit äußerlich kenntlich zu machen und von anderen gleichartigen Rohstoffen getrennt zu halten. Vor allem muß der Vorbehaltskäufer genau die Menge des gelieferten Rohstoffes und der daraus hergestellten Erzeugnisse aufzeichnen und Buch darüber führen, an wen er den Rohstoff und die Erzeugnisse übertragen hat.

Das schweizerische Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Frage. Die Rechtsprechung[2]) und fast einstimmig das Schrifttum[3]) stehen auf dem Standpunkt, daß der Erwerber einer unter E. V. veräußerten Sache sich trotz der Registrierung auf seinen guten Glauben berufen kann. Eine Verpflichtung für denjenigen, der eine Sache zu erwerben beabsichtigt, das Register einzusehen, um fest-

---

[1]) Vgl. die Tabellen von Arnaud S. 42 ff.
[2]) Entsch. des Bundesgerichts in ZAIP. Bd. 5 S. 671.
[3]) Beck S. 134. Hafter S. 127. Wieland Anm. 3 zu Art. 715 S. 183.

zustellen, ob ein E. V. zugunsten eines Dritten eingetragen ist, besteht nicht.[4]) Nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände kann im Einzelfall eine derartige Nachforschungspflicht sich ergeben. Verfügungen des Käufers über eine Sache, an der ein E. V. besteht, zugunsten eines gutgläubigen Dritten sind daher in der Regel rechtswirksam. Wie in Österreich verfolgt auch in der Schweiz die Registrierung allein den Zweck, Dritte davor zu schützen, jemandem Kredit zu gewähren, der nur scheinbar kreditwürdig ist.

Nach der uniform conditional sales act ist in USA der gutgläubige Dritte dagegen nicht geschützt. Nach sec. 5 ist die bei einem Kauf getroffene Abrede, die dem Verkäufer das Eigentum vorbehält, nur unwirksam gegenüber solchen dritten entgeltlichen Erwerbern[5]) oder Gläubigern des Vorbehaltskäufers, die ohne Kenntnis von dem E. V. die Waren gekauft oder an ihnen ein Pfandrecht erworben haben, bevor der Vertrag oder eine Abschrift ordnungsmäßig zur Registrierung eingereicht ist. Den registrierten E. V. muß daher auch ein gutgläubiger Erwerber gegen sich gelten lassen[6]). Dies gilt sogar dann, wenn die Einreichung des Vertrages zur Registrierung noch innerhalb von 10 Tagen nach Abschluß des Kaufes erfolgt. Diese Regelung des nordamerikanischen Rechtes entspricht dessen grundsätzlichen Einstellung zur Frage des Schutzes eines Gutgläubigen bei einem Rechtserwerb von einem Nichtberechtigten. Die oben erörterten Sätze des englischen Rechts über den Rechtserwerb in market overt sind dem nordamerikanischen Recht unbekannt[7]). Der Vorbehaltsverkäufer ist allerdings verpflichtet, seine vertraglichen Rechte bei Zahlungsverzug des Käufers unverzüglich geltend zu machen; beim Ausbleiben der ersten, spätestens der zweiten Ratenzahlung muß er gerichtlich gegen den Käufer vorgehen, um die Sache zurückzuerlangen. Unterläßt er dies, wird der gutgläubige Dritte geschützt[8]).

2. Durch Verarbeitung.

Verarbeitet der Vorbehaltskäufer die Ware, so geht nach österreichischem[9]), tschechoslowakischem[10]), holländischem[11]), schwedischem[12]) und englischem[13]) Recht der E. V. unter. Im italienischen Recht wird die Einschränkung gemacht, daß der E. V. nur dann erlischt, wenn die Sache ihre Natur oder

[4]) Wieland a.a.O. S. 184.
[5]) Der unentgeltliche Erwerber ist nach der Begründung des Gesetzes zu sec. 5 in keinem Falle geschützt. Vgl. Williston S. 1805.
[6]) Estrich S. 175.
[7]) Williston S. 825 mit Judikatur in Anm. 16.
[8]) Estrich S. 180.
[9]) Arnaud Tab. S. 43. Ehrenzweig II S. 231.
[10]) Entsch. d. Ob. Gerichtshofes in ZAIP. Bd. 5 S. 173.
[11]) Art. 661, 663 c. c. Arnaud Tab. S. 47.
[12]) Arnaud a.a.O. S. 47. Kallstenius S. 40.
[13]) Arnaud a.a.O. S. 45.

ihr Aussehen verändert[14]). Für das schweizerische Recht ist die Frage, welche Bedeutung die Verarbeitung einer Sache hat, an der für den Verkäufer ein E. V. besteht, bestritten. Nach der einen Ansicht geht der E. V. unter.[15]) Nach der anderen Meinung wird aus der Vorschrift des Art. 726 ZGB, nach der der Richter das Recht hat, bei Bösgläubigkeit des Verarbeiters die neue Sache dem Eigentümer des Stoffes zuzusprechen, auch wenn die Arbeit wertvoller ist als der Stoff, gefolgert, daß die Wirksamkeit des E. V. auch über die Verarbeitung hinaus durch eine Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer festgelegt werden kann[16]). Wenn der Verkäufer aber sicher gehen will, wird empfohlen, auch die neue Sache in das Register eintragen zu lassen[17]). Bereits an anderer Stelle ist erwähnt, daß nach dem österreichischen Gesetz über die Veredelungskredite die durch Verarbeitung ausländischer registrierter Rohstoffe und Halbfabrikate hergestellten Erzeugnisse Eigentum des Vorbehaltsverkäufers bleiben[18]). Auch nach nordamerikanischem Recht wird der E. V. durch die Verarbeitung der Ware nicht berührt[19]).

3. Durch Verbindung.

Aber nicht nur bei Sachen, die zur Verarbeitung bestimmt sind, ergibt sich ein Widerstreit der Belange des Verkäufers und des Käufers, sondern auch bei Sachen, die dazu bestimmt sind, mit einem Grundstück oder einem Gebäude verbunden zu werden, wird der E. V. des Verkäufers in Frage gestellt. Namentlich bei Maschinen, die in der Regel erhebliche Wertobjekte darstellen, aber gerade deshalb mit größeren Zahlungszielen verkauft werden, ist die Frage von größter Bedeutung, ob sie durch die Verbindung Bestandteil oder Zubehör des Grundstücks werden und dadurch ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, sodaß der auf ihnen ruhende E. V. entweder erlischt oder zum mindesten wertlos wird, weil die auf dem Grundstück ruhenden dinglichen Rechte die Maschine mit ergreifen. Aus diesem Grunde haben die ausländischen Rechte mehrfach sich nicht damit begnügt, es bei den allgemeinen Vorschriften über die Verbindung einer Sache mit einem Grundstück bewenden zu lassen, sondern haben eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Maschinen getroffen.

Nach dem österreichischen ABGB § 297 gehören zum „Zugehör" „alle Sachen, die auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen", und unter Zugehör eines Gebäudes fallen „nicht nur alles, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, sondern auch diejenigen Dinge, die zum an-

[14]) Arnaud a.a.O. S. 47, Sitz. Ber. Rom S. 108; abweichend Rühl S. 129 und Stulz S. 37, nach denen wegen der nachgiebigen Natur der Art. 463, 468, 470 c. c. it. der Vorbehaltsverkäufer sich durch eine vertragliche Abmachung gegen den Eigentumserwerb des Verarbeiters sichern kann.

[15]) Leemann Art. 715 Anm. 20, Art. 726 Anm. 16.

[16]) Stulz S. 36.

[17]) Arnaud Tab. S. 49.

[18]) Vgl. V 2 d.

[19]) Estrich S. 97 f., 264; 280; 474 f.

haltenden Gebrauch eines Ganzen bestimmt sind". Nach der Rechtsprechung[20]) und der Rechtslehre[21]) ist aber weitere Voraussetzung der Zugehöreigenschaft, daß der Eigentümer des Grundstücks identisch ist mit dem der verbundenen Sache; eine vom Grundstückseigentümer unter E. V. gekaufte Sache kann daher nicht Zugehör werden und unterliegt nicht der Haftung der Hypothekengläubiger. Im Interesse der Realgläubiger wurde aber im Jahre 1916 durch die sogen. dritte Teilnovelle ein neuer § 297a in das ABGB eingeschaltet, der bestimmt, daß „Maschinen, die mit einer unbeweglichen Sache in Verbindung gebracht werden, nicht als Zugehör gelten, wenn mit Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft im öffentlichen Buch angemerkt wird, daß die Maschinen Eigentum eines anderen sind". Folgt man dem Wortlaut dieser Bestimmung, so hat die Nichteintragung des E. V. zur Folge, daß die Maschine stets Zugehör wird.[22]) Der Oberste Gerichtshof hat aber in ständiger Rechtsprechung diese Ansicht verworfen[23]) und den Standpunkt vertreten, daß das Unterbleiben der Eintragung bezüglich der Hypothekare, die bereits vor dem Einbau der Maschine Gläubiger waren, keinerlei Wirkung hat. Bezüglich der späteren Hypothekare kommt es auf deren guten Glauben an. Beweist der Grundstückseigentümer, daß ein Hypothekar, der erst nach der Verbindung der Maschine mit dem Grundstück Gläubiger wurde, von dem E. V., ganz gleich auf welchem Wege, sichere Kenntnis erlangt hat, so bleibt der E. V. wirksam[24]). Im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer ist der E. V. an Maschinen auch ohne Eintragung gültig. Die Eintragung muß vor oder gleichzeitig mit dem Einbau der Maschine erfolgen[25]); sie verliert mit dem Ablauf von 5 Jahren ihre Wirkung; jedoch wird durch das Konkurs- und Zwangsversteigerungsverfahren der Ablauf der Frist gehemmt. Die Grundsätze des österreichischen Rechts gelten auch für die Tschechoslowakei[26]).

Wie im deutschen Recht, so können auch nach dem schweizerischen Recht an Bestandteilen einer Sache Sonderrechte nicht bestehen (Art. 642 ZGB). Wird daher die unter E. V. veräußerte Sache Bestandteil eines Grundstücks oder einer anderen beweglichen Sache, erlischt der E. V. Eine Sache ist nach schweizerischem Recht aber erst dann Bestandteil einer anderen Sache geworden, „wenn sie nach der am Orte üblichen Auffassung zum Bestande der Hauptsache gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann". In der schweizerischen Rechtsprechung werden jedoch Maschinen, die zu einer Liegenschaft oder einem Gebäude gehören, welches dauernd für den Maschinenbetrieb eingerichtet ist, nur als Zugehör angesehen[27]) (Art. 644 ZGB). Das Zugehör wird

[20]) Glaser u. Unger N. F. Nr. 5768.
[21]) Ehrenzweig I 2 S. 37.
[22]) So Ehrenzweig Sachenrecht § 165 III.
[23]) Entsch. Bd. 8 S. 355.
[24]) Rühl S. 149 f.
[25]) Entsch. d. Ob. Gerichtshofes Bd. 9 S. 19.
[26]) Stark S. 589.
[27]) Entsch. bei Weiß Bd. 2 Nr. 2071 ff.

zwar auch von dem Grundstückspfandrecht erfaßt (Art. 805 ZGB), jedoch bleiben die Rechte Dritter an dem Zugehör, also auch der E. V., an einer Maschine erhalten. Die Stellung des Vorbehaltsverkäufers wird jedoch durch die Bestimmungen über den Erwerb eines Rechtes durch einen gutgläubigen Dritten entscheidend beeinflußt (Art. 933 ZGB). Da eine Verpflichtung zur Einsichtnahme in das Vorbehaltsregister nicht besteht, ist der E. V. trotz Registrierung gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Grundstücks oder eines Grundstückspfandrechtes unwirksam[28]).

In Schweden ist streitig, unter welchen Voraussetzungen der E. V. bei einer Verbindung der Sache mit einem Grundstück untergeht[29]). Nach der einen Ansicht erlischt das Eigentum schon dann, wenn der gelieferte Gegenstand zu einem Grundstück oder Gebäude in ein solches äußeres Verhältnis gebracht wird, daß er nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1895 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1926 „über das, was zum unbeweglichen Vermögen zu zählen ist", Zubehör des Grundstücks wird. Diese Auffassung wirkt sich aber sehr gegen die Lieferanten aus, da nach § 3 des erwähnten Gesetzes bei Fabriken zum unbeweglichen Vermögen alle Maschinen, Motore und ähnliche Apparate gehören, die auf einer festen, am Boden haftenden Grundlage ruhen. Nach der anderen Ansicht[30]) wird der E. V. erst dann unwirksam, wenn zwischen Gegenstand und Grundstück ein engerer Zusammenhang derart hergestellt wird, daß er ohne wesentlichen Schaden für das Gebäude oder die Anlagen, in die er eingefügt ist, nicht getrennt werden kann. Eine Entscheidung des höchsten Gerichtes ist bisher nicht bekannt geworden.

Für Dänemark ist die Frage des Erlöschens des E. V. bei der Verbindung beweglicher Sachen durch das Kundmachungsgesetz vom 31. März 1926 geregelt. Dieses bestimmt in § 38: „Wenn ein Bau ausgeführt ist, sei es ganz oder teilweise, und wenn Maschinen, Kessel, Öfen oder ähnliches auf Kosten des Eigentümers für das Eigentum oder den bestehenden Erwerbsbetrieb installiert werden, kann ein gesondertes Recht an Baumaterialien und den erwähnten Zubehörteilen nicht vorbehalten werden, weder als Eigentumsrecht noch auf andere Weise. Ein gerichtlich eingetragener Pfandbrief über ein Pfand an Grundstücken umfaßt ohne besondere Bestimmung auch diese Zubehörteile." Diese Bestimmung ist nach der Auslegung des Schöpfers des Gesetzes, Prof. Vinding Kruse, dahin zu verstehen, daß es auf den Grad der Festigkeit der Verbindung mit dem Grundstück nicht ankommt. Vielmehr fallen unter diese Vorschrift „feste oder freie Verbindungen mit Mauern und mit dem Boden, alles, was in der neueren Zeit technisch üblicherweise zum Wohnungseigentum oder zum besonderen Erwerbsbetrieb gehört"[31]).

Ungarn hat eine gesetzliche Regelung im Hypothekengesetz von 1927 getroffen. Nach diesem bleibt der E. V. an Maschinen und sonstigen Geräten, die zum Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft

[28]) Abweichend Stulz S. 41.
[29]) Almén I S. 469 Anm. 129.
[30]) So Almén a.a.O. Kallstenius S. 40.
[31]) Kruse S. 639.

bestimmt sind, erhalten, auch wenn sie mit einem Grundstück dauernd verbunden werden[32]). In sonstigen Betrieben geht das Vorbehaltseigentum des Verkäufers durch die dauernde Verbindung mit einem Grundstück unter[33]), und eine Hypothek, mit der das Grundstück belastet ist, erstreckt sich auf diese Maschinen und Geräte.

Wie im dänischen Recht kommt es auch im englischen Recht bei der Verbindung einer Sache mit einem Grundstück oder Gebäude nicht auf den Grad der Festigkeit der Verbindung an; es genügt vielmehr, um eine Sache unter den Begriff der „fixture" fallen zu lassen, eine Verbindung irgendwelcher Art. Wird eine unter E. V. veräußerte Sache fixture, so erstreckt sich das Grundstückspfandrecht auch auf sie; solange allerdings die verbundene Sache von dem Hypothekar noch nicht in Besitz genommen ist, kann sie von dem Grundstück wieder getrennt werden. In Holland und Italien bleibt der E. V. auch nach der Verbindung einer Sache mit einem Grundstück aufrecht erhalten[34]). Für die Staaten der Nordamerikanischen Union, die den uniform conditional sales act als Gesetz eingeführt haben, regelt sec. 7 die Frage der Wirksamkeit des E. V. an Sachen, die mit einem Grundstück verbunden werden. Danach ist der E. V. unwirksam gegenüber jedem, der nicht ausdrücklich dem Vorbehalt zugestimmt hat, wenn die Sache in der Weise mit dem Grundstück verbunden wird, daß sie einen Teil desselben bildet und nicht ohne Substanzbeschädigung wieder getrennt werden kann. Ist aber die Abtrennung ohne Substanzbeschädigung möglich, so ist der E. V. unwirksam gegen spätere entgeltliche Erwerber des Grundstücks, die ohne Kenntnis des E. V. waren, es sei denn, daß der den E. V. enthaltende Vertrag oder eine Abschrift desselben zusammen mit einer vom Verkäufer zu unterzeichnenden Beschreibung des Grundstücks und der Sache sowie eine ausdrückliche Erklärung, daß die Sache auf dem Grundstück befestigt ist oder noch befestigt wird, bei der Behörde, bei der eine Urkunde über das Grundstück registriert werden müßte, zur Registrierung eingereicht ist. Als entgeltlicher Erwerber im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Erwerber von Pfandrechten[35]). Wenn der Vorbehaltskäufer ein anderer ist als der Eigentümer des Grundstücks, mit dem die unter E. V. gekaufte Sache verbunden ist, z. B. Mieter oder Pächter, so ist der E. V. an trennbaren Sachen dem jeweiligen Grundstückseigentümer gegenüber unwirksam, es sei denn, daß vor der Verbindung der Sache mit dem Grundstück eine Registrierung erfolgte[36]). Wo der uniform conditional sales act noch nicht Gesetz geworden ist, ist die Gesetzgebung der einzelnen Staaten über diese Frage ganz verschieden; auch die Rechtsprechung der einzelnen Staaten ist uneinheitlich[37]).

[32]) Entsch. d. Kgl. Kurie im Ostrecht 1931 S. 912.
[33]) Hypothekenges. §§ 25 u. 28.
[34]) Stulz S. 44 f.
[35]) Begründung zu sec. 7 bei Williston S. 1809.
[36]) Williston S. 1810.
[37]) Estrich S. 229 ff. Stulz S. 43 u. i. RVgl. Hdw. Buch II S. 805. Neuner S. 800.

VIII. Der Eigentumsvorbehalt bei der Zwangsvollstreckung.

Wird die unter E. V. veräußerte Sache von einem Gläubiger des Käufers gepfändet, so hat nach österreichischem und tschechoslowakischem Recht der Vorbehaltskäufer die der Widerspruchsklage des § 771 der deutschen ZPO entsprechende Exzindierungsklage (§ 37 Exekutionsordnung)[1]). In diesem Falle ist jedoch der Gläubiger berechtigt, den E. V. dadurch zum Erlöschen zu bringen, daß er dem Verkäufer den Restbetrag des Kaufpreises zahlt; allerdings ist zu dieser Zahlung das Einverständnis des Käufers als des Schuldners erforderlich; aber dieses kann durch einen Gerichtsbeschluß ersetzt werden[2]). Auch das italienische[3]) und das spanische[4]) Recht geben dem Verkäufer die Interventionsklage. In den nordischen Ländern[5]) ist die Rechtslage die gleiche. Im englischen und nordamerikanischen Recht macht der Vorbehaltskäufer seine Rechte mit der action of replevin geltend[6]). Ihr geht im englischen Recht ein dem deutschen Recht entsprechendes Verfahren auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung voraus; auf Antrag des Verkäufers läßt der Gerichtsvollzieher (Sheriff) ein sog. interpleader summons ergehen, eine Aufforderung, den Anspruch im Rechtswege geltend zu machen; die vorläufige Entscheidung in der Zwangsvollstreckung trifft der master, ein Gehilfe des Richters.[7]) Das ungarische Recht weist die Besonderheit auf, daß zwar auch dem Vorbehaltseigentümer die Exzindierungsklage, die innerhalb von 14 Tagen nach der Pfändung anzustellen ist, gegen einen pfändenden Gläubiger des Käufers grundsätzlich gegeben wird. Eine Ausnahme wird aber zugunsten des Steuerfiskus gemacht; bei einer Zwangsvollstreckung, die wegen öffentlicher Schulden betrieben wird, kann der E. V. nicht geltend gemacht werden (Gesetz vom 2. Januar 1923).

Eine von den anderen Rechten abweichende Regelung hat die Schweiz. Pfändet ein Gläubiger des Käufers die diesem unter E. V. verkaufte Sache, so sind hinsichtlich der Rechte des Verkäufers zwei Fälle zu unterscheiden: ob der Käufer zur Zeit der Pfändung bereits im Verzug war oder nicht.

1. War der Käufer noch nicht in Verzug gegenüber seinem Verkäufer, so kann dieser der Pfändung nicht widersprechen; die Sache wird vielmehr nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Bundesgerichts[8]) aus dem Jahre 1911 als Eigentum des Käufers behandelt, das mit einem Pfandrecht des Veräußerers zur Sicherung seiner Kaufpreis-

[1]) Entsch. d. Ob. Gerichtshofes b. Glaser u. Unger Nr. 10 841.
[2]) Stulz S. 66 Anm. 164.
[3]) Entsch. d. Kassationshofes in ZAIP. Bd. 6 S. 1004.
[4]) Reinhardt S. 125.
[5]) Almén I S. 636, 471. Kallstenius S. 39.
[6]) Estrich S. 725 ff.
[7]) Über Sheriff's interpleader vgl. Curti Zivilprozeß S. 85 u. 120.
[8]) Entscheidungen 37 I. 168.

forderung belastet ist, sodaß die Bestimmungen über die Pfändung und über die Verwertung verpfändeter Sachen (Art. 106, 107; 126 und 127 des Bundesgesetzes betr. Betreibung und Konkurs) entsprechend anwendbar sind. Ein Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts[9]) vom 31. März 1911 begründet diese Auffassung damit, daß in dem Anwartschaftsrechte des Vorbehaltskäufers ein Vermögenswert steckt, der dem Gläubiger nicht vorenthalten werden darf, und daß der E. V. wirtschaftlich nichts anderes sei als ein Pfandrecht des Verkäufers. Der Vorbehaltseigentümer muß in einem solchen Falle den E. V. unter Angabe des Kaufpreisrestes bei dem Betreibungsbeamten anmelden, anderenfalls er bei der Verteilung des Erlöses ausfällt. Der Betreibungsbeamte, der nicht verpflichtet ist, durch Einsicht in das Register festzustellen, ob ein E. V. eingetragen ist, setzt dem Käufer und dem Gläubiger eine Frist, innerhalb deren sie den E. V. und den Restkaufpreis bestreiten können. Geschieht dies, muß der Verkäufer binnen zehn Tagen die Widerspruchsklage erheben. Ein Recht, die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, hat der Verkäufer nicht. Dringt er mit der Klage durch, oder bleibt der E. V. unbestritten, wird er aus dem Erlöse befriedigt. Der Zuschlag bei der Versteigerung der Sache darf aber nur erteilt werden, wenn das Gebot die von dem Verkäufer behauptete Forderung erreicht. Geschieht dieses nicht, hat eine zweite Versteigerung zu erfolgen; wird auch bei dieser der Kaufpreisrest nicht erreicht, „fällt die Betreibung dahin", und der Vorbehaltseigentümer wird durch Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr gestört (Art. 127 Abs. 3 Sch. K. G.).

2. War dagegen der Käufer zur Zeit der Pfändung bereits im Verzuge, so bleibt nach dem Kreisschreiben des Bundesgerichts[10]) vom 11. Mai 1922 der E. V. bestehen; der Verkäufer kann die Herausgabe der Sache verlangen, das Recht des Pfändungsgläubigers erstreckt sich nur auf den Anspruch des Käufers auf Rückzahlung der geleisteten Raten abzüglich eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für die Abnutzung. Diesen Anspruch kann der Gläubiger auch von vornherein ohne weiteres pfänden.

IX. Der Eigentumsvorbehalt im Konkurs des Käufers.

Bei einer Zahlungsunfähigkeit des Käufers hat der E. V. seine Feuerprobe zu bestehen; im Konkurse des Erwerbers einer unter E. V. gekauften Sache entscheidet sich, ob ein Staat das Vorbehaltseigentum wirklich schützt oder nicht.

[9]) Leemann S. 500 ff.
[10]) Leemann a.a.O.

Wie das deutsche Recht[1]) gibt das österreichische Recht dem Verkäufer das Recht der Aussonderung (§ 44 österr. K. O.). Die gleiche Rechtslage finden wir in Polen[2]), Holland[3]), Schweden[4]), Norwegen[5]), Dänemark (§ 16 Abs. 1 Ziff. 2 der K. O.), Spanien (Art. 908 HGB), Finnland[6]), Rumänien[7]) und Ungarn[8]). In Italien hat der Verkäufer das Wahlrecht, ob er auf Grund des E. V. oder des gesetzlichen Verkäuferprivilegs die Sache aus der Konkursmasse zurücknehmen will[9]). Für die Tschechoslowakei steht das Aussonderungsrecht des Verkäufers nicht unzweifelhaft fest, sodaß für alle Fälle eine Kenntlichmachung des E. V. an den Waren angezeigt ist[10]). Sehr zweifelhaft ist die Rechtslage in Bulgarien[11]). In der Schweiz wird unterschieden, ob der Verkäufer sich neben dem E. V. das Recht zum Rücktritt gemäß Art. 107 O. R. ausdrücklich vorbehalten hat oder nicht. Nur im ersteren Falle kann der Verkäufer ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten und die Herausgabe der Sache aus der Konkursmasse verlangen. Hat er sich den Rücktritt nicht vorbehalten, hat die Konkursmasse das Wahlrecht, ob sie in den Kaufvertrag eintreten oder die Sache zurückgeben will (Art. 212 des Bundesgesetzes betr. Schuldbetreibung und Konkurs).

Nach englischem Recht gehört zur Konkursmasse nicht nur das wirkliche Eigentum des Gemeinschuldners, sondern auch das, was sich im Augenblick der Konkurseröffnung mit Zustimmung des wirklichen Eigentümers unter solchen Umständen im Besitz oder in der Verfügungsgewalt des Gemeinschuldners befindet, daß dieser nach außen hin als Eigentümer erscheint (sec. 38 des bankruptcy act von 1914). Die Praxis schränkt die Tragweite dieser Bestimmung, die die Wirksamkeit des E. V. schwer gefährdet, allerdings nicht unerheblich ein. Danach kann die Berufung auf den „reputed ownership" grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dies nach den Anschauungen des Handels aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt[12]). Unter die Bestimmung des sec. 38 fallen nur die dem Gemeinschuldner für seine Geschäftszwecke gelieferten Gegenstände, dagegen nicht Sachen für den Privatgebrauch, ebenso wenig unter E. V. gekaufte Maschinen und sonstige Gegenstände, sofern sie durch ihre Verbindung mit einem Grundstück fixtures geworden sind, da letztere nicht zu den „goods" im Sinne des sec. 38 gehören. In jedem Falle genügt zur Widerlegung der Eigentumsvermutung, daß die Waren mit einem Schilde versehen

[1]) Vgl. Kannegießer: Der Vorbehalts-Kaufvertrag im Konkurs 1932.
[2]) Allerdings mit der Einschränkung des Art. 543 HGB; vgl. V. 1.
[3]) Arnaud Tab. S. 47. Stulz S. 72 Anm. 214.
[4]) Almén I 636, 471. Kallstenius S. 39. Arnaud a.a.O. S. 47.
[5]) Arnaud a.a.O. S. 47.
[6]) Arnaud a.a.O. S. 47.
[7]) Laday S. 170.
[8]) Entsch. d. Kurie v. 31. Aug. 1927 im Ostrecht 1930 S. 85.
[9]) Entsch. d. Kassationshofes v. 4. Juli 1933 im Gutachten v. Arnaud S. 106.
[10]) Arnaud Tab. S. 49.
[11]) Katzaroff S. 187.
[12]) Vgl. die umfangreiche Rechtsprechung bei Williams S. 254 ff.

sind, auf dem der Name des wirklichen Eigentümers verzeichnet ist[13]). Keine Anwendung findet die Bestimmung des sec. 38 auf eingetragene Gesellschaften (companies), da diese nicht der Konkursordnung, sondern einem besonderen Liquidationsverfahren unterliegen[14]). Allerdings ist dies nicht unbestritten. Arnaud in seinem Gutachten für die Wollkonferenz in Rom glaubt an die Möglichkeit, daß die Rechtsprechung die Klausel des E. V. auch bei einer eingetragenen Gesellschaft nicht anerkennt[15]).

Das Konkursrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika (bankruptcy act von 1898) kennt den Begriff des reputed ownership nicht. Der rechtsgültige, registrierte E. V. ist vielmehr gegenüber den Konkursgläubigern wirksam[16]).

X. Der Eigentumsvorbehalt im internationalen Privatrecht.

Die vorstehenden Darlegungen ergeben, daß die einzelnen Staaten die Frage der Zulässigkeit, der Begründung und der Wirkung des E. V. sehr verschieden geregelt haben. Wegen der außerordentlichen Bedeutung des E. V. für die Exportindustrie ist es daher für den Kaufmann von großer Wichtigkeit zu wissen, ob und mit welcher Tragweite er bei einem Auslandsgeschäft den E. V. vereinbaren kann. Zu diesem Zwecke muß er zunächst prüfen, welcher Rechtsordnung der Vertrag überhaupt untersteht.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, in eine Erörterung über die in den einzelnen Ländern entscheidenden Gesichtspunkte einzutreten, nach denen die für einen Vertrag maßgebende Rechtsordnung bestimmt wird. Es genügt, wenn an einigen Beispielen das Problem behandelt wird. Zu diesem Zwecke darf auf die Beispiele zurückgegriffen werden, die Gieseke in seinem Aufsatz über den E. V. im internationalen Verkehr behandelt[1]).

1. Gieseke legt seinem ersten Fall den Tatbestand zugrunde, daß der deutsche Verkäufer im Ausland eine Niederlassung hat, von der aus sein Vertreter die Geschäfte abschließt und nicht etwa bloß ihm die Aufträge der ausländischen Kundschaft nach Deutschland übermittelt. Gieseke entscheidet den Fall dahin, daß ohne Rücksicht darauf, wo die verkaufte Ware lagert, die Parteien die Anwendung des ausländischen Rechtes gewollt haben, da der Wohnsitz des Käufers, der Sitz der Niederlassung des Verkäufers, der Ort des Vertragsschlusses und der Erfüllungsort im Ausland liegen, sodaß die

[13]) Arnaud Tab. S. 45.
[14]) Curti Bd. 2 S. 273.
[15]) Sitzungsbericht S. 106. Ebenso die Handelskammer von Bradford, ebenda S. 107.
[16]) Estrich S. 942 ff. Arnaud Tab. S. 43.
[1]) Gieseke S. 122 ff.

Fragen nach der Zulässigkeit und der Wirkung des E. V. sich nach dem ausländischen Recht richten. Man wird der Entscheidung Giesekes für alle Rechtsordnungen, nicht nur für die deutsche, zustimmen. Als mutmaßliches Vertragsstatut kommt nur das ausländische Recht zur Anwendung, mag man sich nun mit Gieseke auf den Standpunkt stellen, daß für die Entscheidung dieser Frage der Parteiwille maßgebend ist, oder mag man der Ansicht sein, daß der Schwerpunkt des Vertrages nach objektiven Gesichtspunkten sich bestimmt. Denn der Ort des Vertragsschlusses, der Erfüllungsort, der Wohnsitz des Käufers und die geschäftliche Niederlassung des Verkäufers liegen im Ausland[2]) [3]).

2. In einem weiteren Falle unterstellt Gieseke, daß ein Ausländer in Deutschland unmittelbar oder durch einen Agenten Waren unter E. V. kauft.

a) Die schuldrechtlichen Wirkungen[4]) dieses Vertrages erörtert Gieseke nicht, da hier „nicht so leicht Schwierigkeiten auftreten". Bei einer näheren Untersuchung ergeben sich aber doch Zweifel, auf die im Hinblick auf ihre praktische Bedeutung eingegangen werden muß. Es handelt sich z. B. um die Frage, ob der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers ein Rücktrittsrecht hat (vgl. § 455 B. G. B). Ist das Recht des Erfüllungsortes das maßgebende Recht, so hat dies im Auslandsgeschäft beim Kaufvertrage zur Folge, daß, da der Erfüllungsort für den Verkäufer und für den Käufer ein verschiedener ist, die Verpflichtungen des Verkäufers nach einem anderen Statut zu beurteilen sind als die des Käufers. Hieraus ergeben sich gewisse Schwierigkeiten bei der Entscheidung der Frage, welche Rechtsordnung bei einem Kaufe, mag er mit oder ohne E. V. erfolgt sein, darüber entscheidet, ob wegen Vertragsverletzung ein Rücktrittsrecht besteht und bejahendenfalls, welche Wirkungen dieses hat. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung wird fast einstimmig die Ansicht vertreten, daß der Rücktritt grundsätzlich dem Recht des vertragstreuen Teiles zu unterstellen ist, da der Rücktritt den vertragstreuen Teil von seiner Verbindlichkeit befreien soll[7]). Zweifelhafter ist aber die Entscheidung der Frage, ob das Recht des vertragstreuen

[2]) Gutzwiller S. 1618. Melchior S. 27. Wolff S. 26 ff., S. 84 ff.

[3]) Nicht unerwähnt sei, daß der vorstehend erörterte Fall in dem auf Grund des Haager „Entwurfes eines Abkommens zur Regelung des internationalen Kaufrechtes" von 1928 von dem conflict of Laws-Committee des International Law Association auf der Londoner Konferenz 1929 aufgestellten Gesetzentwurf (Art. 8 Ziff. b) (sog. IIa-Entwurf) geregelt ist; nach diesem ist hier das Käuferrecht maßgebend als eine der Ausnahmen von der Regel, daß im allgemeinen das Recht des Verkäufers für das Vertragsstatut entscheidend ist.

[4]) Wolff S. 74 f. Zitelmann Bd. 2 S. 137 f. Gutzwiller S. 1614 f.

[5]) So im deutschen Recht, vgl. Lewald S. 224 ff. Wolff S. 90. Melchior S. 169 ff. und S. 238.

[6]) In den ausländischen Rechten wird die Anknüpfung bald an das eine, bald an das andere Vertragselement vorgenommen. Übersicht bei Ficker S. 372.

[7]) Wolff S. 93. Haudeck S. 86. Frankenstein Bd. 2 S. 235, 272, 305. Lewald Nr. 310 S. 251. RG Bd. 51 S. 218; abweichend Neuner S. 125.

Teiles auch über die Voraussetzungen des Rücktritts entscheidet. Hier muß eine Aufteilung vorgenommen werden[8]). Das Recht des Rücktretenden bestimmt, ob der Rücktritt ein vertretbares Verschulden des Vertragsgegners zur Voraussetzung hat, dagegen regelt das Recht des Rücktrittsgegners, ob diesem eine schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflichten zur Last fällt[9]). Der vertragstreue Teil, dessen Verpflichtung deutschem Recht untersteht, muß daher den Erfordernissen des § 326 BGB genügen, wenn er zurücktreten will[10]). Ist die vertragstreue Partei zum Rücktritt berechtigt, so entscheidet das Vertragsstatut jeder Partei, welche Wirkungen der Rücktritt auf ihre beiderseitigen Verpflichtungen hat[11]). Die Frage, ob bei einem Kaufvertrag mit E. V. bei Zahlungsverzug des Käufers die Rückforderung der Sache nur bei gleichzeitigem Rücktritt vom Vertrage zulässig ist, entscheidet sich daher nach dem Statut des Verkäufers, die Frage nach der Schadensersatzpflicht des Käufers nach dessen Statut[12]).

b) Welche dinglichen Wirkungen der E. V. hat, richtet sich nach der in der Gesetzgebung, Rechtslehre und Rechtsprechung fast aller Staaten der Erde herrschenden Ansicht[13]) nach dem Recht der belegenen Sache. Dieses entscheidet, ob und wann das Eigentum an einer Sache übergeht. Gieseke behandelt in seinem Beispiel nur den Fall, daß die unter E. V. verkaufte Sache von einem deutschen Verkäufer an einen ausländischen Käufer aus dem Inland verschickt wird. Aber mit diesem einen Beispiel erschöpft er nicht sämtliche in Betracht kommenden Möglichkeiten. Es sind noch zwei Fälle denkbar, die der Erörterung bedürfen: Zwei Franzosen in Paris schließen über ein in Berlin stehendes Auto einen Kaufvertrag, in dem der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Oder umgekehrt: Ein Deutscher verkauft unter E. V. in Berlin an einen anderen Deutschen ein in Paris stehendes Auto. Auf jeden dieser Verträge kommt ein dem Rechte nach verschiedenes Vertrags- und Sachstatut zur Anwendung. Wenn nun, wie in dem ersten von uns gewählten Beispiel, das Vertragsstatut den E. V. gegenüber einem Gläubiger des Käufers für unwirksam, das Sachstatut aber für wirksam erklärt, kann der Eigentumsübergang nicht erfolgen, da der nach dem Sachstatut erforderliche Übereignungswille fehlt. Dagegen geht in unserem zweiten Beispiel, in welchem der E. V. vom Vertragsstatut anerkannt, von dem Sachstatut aber, soweit es sich um einen Gläubiger des Käufers handelt, verworfen wird, das Eigentum über. Wenn dagegen eingewendet wird, daß gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen der Parteien der Eigentumsübergang sich nicht vollziehen kann, so ist dies nur insoweit zutreffend, als es sich um die Beziehungen zwischen den Parteien

[8]) Haudeck a.a.O.
[9]) RG a.a.O. Haudeck a.a.O.
[10]) Entsch. d. RG v. 16. 9. 1910 in ZIR. Bd. 20 S. 558.
[11]) Haudeck a.a.O. Wolff S. 93.
[12]) Vgl. Stulz S. 76.
[13]) Ausnahmen bei Wolff RVgl. Hdw. Buch Bd. 4 S. 391.

selbst handelt, da der E. V. auch im französischen Recht zwischen den Parteien selbst wirksam ist; im Verhältnis zu Dritten ist aber die lex rei sitae für den Eigentumsübergang maßgebend[14]).

Gieseke entscheidet den von ihm vorgetragenen Fall dahin, daß der E. V. in dem Augenblick erlischt, in dem die verkaufte Ware in das Land kommt, in dem der E. V. nicht zulässig ist oder der Registrierung bedarf. Der Ansicht von Gieseke ist grundsätzlich beizupflichten[15]).

Die deutschen Gerichte haben sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt. Einzelne deutsche Partikularrechte wie die von Braunschweig, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Weimar ließen nämlich eine Eigentumsübertragung unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht zu. Für das braunschweigische Recht haben das Oberlandesgericht Braunschweig und das Reichsgericht in denjenigen Fällen, in denen die bedingte Übereignung unter der Herrschaft einer den E. V. zulassenden Rechtsordnung erfolgte, und die Sache nachträglich in das braunschweigische Rechtsgebiet gelangte, den E. V. als fortbestehend anerkannt, da die in dem § 18 des braunschweigischen Mobiliarpfandgesetzes vom 8. März 1878 vorgenommene Ausgestaltung der Vorschriften über die bedingte Übereignung nicht derart streng erfolgt ist, daß sie die Einordnung eines unter einem anderen Statute begründeten E. V. in das braunschweigische Rechtssystem ausschloß;[16]) dagegen ist der E. V. für ungültig erklärt worden in den Fällen, in denen erst in Braunschweig die bedingte Übertragung des Eigentums auf Grund eines in einem anderen Rechtsgebiet geschlossenen Vertrages, das den E. V. zuließ, vorgenommen wurde[17]). Für das oldenburgische und weimarische Recht hat sich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß der unter einem früheren Sachstatut begründete E. V. durch die Verbringung der Sache in das oldenburgische und weimarische Gebiet unwirksam geworden ist, da die Bestimmungen des Art. 31 des oldenburgischen Gesetzes vom 3. April 1876 betreffend Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen und des § 60 des weimarischen Pfandgesetzes dem auf Grund abweichender Statuten anderer Staaten begründeten E. V. die Anerkennung und Gültigkeit schlechthin versagen; die Vorschriften der beiden Gesetze seien im öffentlichen Interesse erlassen und daher zwingend[18]). Die sächsische Rechtsprechung und ihr folgend die

---

[14]) Vgl. Frankenstein Bd. 2 S. 51. Zitelmann Bd. 2 S. 355. Haudeck S. 12. Stulz S. 76.

[15]) Lewald Nr. 245.

[16]) Urteil v. 6. Okt. 1893 in Zeitschr. f. Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig Bd. 41 S. 115 ff., Urteil v. 17. Okt. 1895 ebenda Bd. 44 Beilagenheft Nr. 104 S. 52, Urteil v. 29. Apr. 1898 ebenda Bd. 49 S. 173 u. Urteil des RG. v. 7. Juli 1899 in JW. 1899 Nr. 24 S. 581.

[17]) Entsch. d. OLG. Braunschweig v. 20. Sept. 1894 in Seuff. Arch. Bd. 51 Nr. 1 u. v. 10. Juli 1899 in Zeitschrift für Rechtspflege i. Herzogtum Braunschweig Bd. 49 Nr. 24 S. 173.

[18]) Urteil d. RG. v. 28. Febr. 1893 in JW 1893 Nr. 49 S. 207 u. ZIR. Bd. 3 S. 622 sowie v. 25. Nov. 1895 in ZIR. Bd. 6 S. 424.

Wissenschaft haben aber den § 10 des BGB. für das Königreich Sachsen dahin ausgelegt, daß der Wortlaut nicht zu der Annahme nötigt, einem in einem anderen Rechtsgebiet gültig entstandenen E. V. die Wirksamkeit dann zu versagen, wenn die Sache später nach Sachsen verbracht wird[19]).

Im schweizerischen Recht wird ein im Ausland vereinbarter E. V. unter Hinweis auf die öffentliche Ordnung und den Schutz des Rechtsverkehrs nur dann anerkannt, wenn er nach schweizerischem Recht registriert worden ist[20]). In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist wegen der Vielheit der Staaten und ihres regen Handelsverkehrs untereinander und der Häufigkeit der Abzahlungsgeschäfte eine große Reihe von Entscheidungen bezüglich des E. V. im internationalen Privatrecht ergangen[21]). Eine einheitliche Rechtsprechung hat sich aber nicht durchgesetzt. Wharton vertritt den Standpunkt, daß, sofern die Übergabe der Ware an den Käufer erfolgt ist, der einmal rechtsgültig begründete E. V. auch nach einem Statutenwechsel ohne Rücksicht auf das in dem neuen Rechtsgebiet herrschende Recht grundsätzlich fortbesteht[22]). Diese Rechtsauffassung ist aber nicht Gemeingut der amerikanischen Gerichte geworden; es geht vielmehr bei diesen die Tendenz immer mehr dahin, für die Frage der Wirksamkeit des E. V. grundsätzlich die lex rei sitae maßgebend sein zu lassen[23]). Einmütigkeit besteht aber darüber, daß das Recht des Staates, in dessen Gebiet die Sache verbracht ist, hinsichtlich des Fortbestandes des E. V. immer dann zur Anwendung kommt, wenn das Gesetz dieses Staates es ausdrücklich vorschreibt (so vor allem der § 14 der uniform conditional sales act), oder wenn zwischen den Parteien von vornherein vereinbart war, daß die Ware in einen anderen Staat geliefert werden sollte[24]) [25]).

[19]) Entsch. d OLG Dresden v. 6. Dez. 1894 im Sächs. Arch. f. bürgerl. Recht u. Prozeß Bd. 5 S. 16 ff. mit Literaturnachweisen.

[20]) Klein S. 548. Beck S. 149. Leemann Art. 715 Anm. 80. Entsch. d. Bundesgerichts v. 30. März 1916 in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 10 S. 592; ferner 36 II 6 u. 42 II 174. Der Ansicht von Kaufmann im Jahrb. f. d. intern. Rechtsverkehr 1912/13 S. 175 ff., daß die Registrierung nach schweizerischem Recht bereits dann zu erfolgen hat, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz nach der Schweiz verlegt, kann nicht beigetreten werden, da die Registrierung zur Voraussetzung hat, daß die Sache sich im schweiz. Rechtsgebiet befindet; vgl. Klein a.a.O.

[21]) Nach der Verfassung der USA. ist das internationale Privatrecht keine Bundesangelegenheit.

[22]) Wharton Bd. 1 S. 779 ff.

[23]) Estrich S. 407 ff.

[24]) Wharton a.a.O. Estrich a.a.O. Begründung des uniform conditional sales act zu § 14 bei Estrich S. 1003.

[25]) In Alabama (§ 3394 c. c. von 1907, § 6898 c. c. von 1923 bei Estrich S. 1015 und Suppl. S. 49) muß der E. V. binnen 3 Monaten, in Georgia (§ 3319 c. c. von 1914 bei Estrich S. 1032) und in Ontario (Gesetz von 1927 bei Stulz S. 78 Anm. 236) binnen 30 Tagen nach der Einführung der Sachen in diese Staaten eine Registrierung des E. V. zwecks dessen Aufrechterhaltung erfolgen. Der § 14 uniform conditional sales act schreibt eine Frist von 10 Tagen, nachdem der Verkäufer von dem neuen Lagerorte Kenntnis erhalten hat, vor. Vgl. Estrich S. 434 f.

Ebenso ist häufig in der Praxis der Fall entschieden worden, daß die Parteien beim Kaufabschluß die Lieferung der Ware in ein anderes Staatsgebiet nur ins Auge gefaßt hatten[26]).

Auch für die Wirkungen eines weiterbestehenden E. V. ist, wie Gieseke mit Recht ausführt, das neue Sachstatut maßgebend. Nach diesem richtet sich also, ob ein gutgläubiger Dritter das Eigentum oder ein Pfandrecht von dem nichtberechtigten Vorbehaltskäufer erwerben kann, welches rechtliche Schicksal eine Maschine oder ein sonstiger Gegenstand durch den Einbau in ein Grundstück oder Gebäude erleidet, ob durch Verarbeitung der E. V. untergeht, welchen Einfluß eine Zwangsvollstreckung oder ein Konkurs auf den E. V. hat.

3. Schließlich behandelt G i e s e k e noch die Frage, ob es für den deutschen Kaufmann möglich ist, mit dem Käufer die Unterstellung des Kaufvertrages mit einem E. V. unter das deutsche Recht zu vereinbaren, um die Anwendung von Bestimmungen eines ausländischen Rechtes, die ungünstiger für ihn sind als die des deutschen Rechtes, zu verhindern. Gieseke verneint diese Frage mit der Begründung, daß auch im internationalen Privatrecht die Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Sachenrechts ausgeschlossen sei, wobei er darauf hinweist, „daß es nur verschiedene Ausdrucksformen für denselben Gedanken seien", wenn man zur Begründung dieser Ansicht sagt, „daß eine bestimmte sachenrechtliche Regelung zwingendes Recht sei, daß eine Abrede gegen die öffentliche Ordnung verstoße, daß gewisse Fragen (Zugehörigkeit zur Konkursmasse, Zulässigkeit der Pfändung) dem öffentlichen Recht angehören". Den Ausführungen von Gieseke kann nur beigetreten werden. Zu der Streitfrage, ob überhaupt der Parteiwille als Anknüpfungsmoment bei der Bestimmung des Vertragsstatuts genommen werden kann, braucht im Rahmen dieser Abhandlung nicht Stellung genommen zu werden[27]). Denn bei den Kaufverträgen mit E. V. stehen im internationalen Privatrecht, wie oben dargelegt ist, bei einem Statutenwechsel die sachenrechtlichen Wirkungen bei weitem im Vordergrunde. Das Recht der belegenen Sache entscheidet, ob ein rechtsgültig begründeter E. V. fortbesteht, welchen Inhalt das Eigentum, das dem Verkäufer verblieben ist, hat, wie der E. V. durch Verfügungen des Käufers, durch Zwangsvollstreckungen und durch den Konkurs beeinflußt wird. Die Vorschriften des Sachenrechtes können aber durch Parteivereinbarungen nicht abgeändert werden. In Wissenschaft und Rechtsprechung wird die Ansicht von der Unabdingbarkeit bald auf den einen, bald auf den anderen der von Gieseke angeführten Gründe gestützt. Die Gründe entstammen aber demselben Gedankenkreis, sodaß es müßig ist zu untersuchen, welcher Formulierung der Vorzug zu geben ist. In der englisch-amerikanischen sowie in der französischen Rechtsprechung wird gern auf den ordre public hingewiesen.

---

[26]) Wharton S. 782 Anm. 4. Ebenso entscheidet Gieseke für das deutsche Recht, S. 127 Ziffer 3.

[27]) Vgl. Melchior S. 499 ff. Wolff S. 85 ff. Wegen des ausländischen Rechtes vgl. die Übersicht bei Melchior S. 529 ff. Ficker S. 372.

XI. Ausblick.

Am Schlusse seiner Denkschrift weist Arnaud mit Recht darauf hin, daß der Kauf unter Eigentumsvorbehalt in vielen Ländern eine erhebliche Gefahr in sich schließt, da die Lieferanten von Waren, die nicht sofort bezahlt werden, Gefahr laufen, daß diese in die Konkursmasse fallen. Um diesen offenbaren Mißständen abzuhelfen, schlägt Arnaud eine internationale Lösung in Etappen vor. Zunächst sollen alle Länder nach dem Vorbilde Belgiens, Italiens und Rumäniens den E. V. bei Maschinen oder noch allgemeiner bei allen Waren, die einen festen Standort haben, sowie bei Automobilen und allen Waren, die leicht identifizierbar sind, im Falle des Konkurses anerkennen und zur Sicherung Dritter eine besondere Form der Publizität vorschreiben. Erst später könnte daran gedacht werden, die Vorschriften auf Waren auszudehnen, die zur Verarbeitung oder zum Verkauf bestimmt sind und ihre Identität verlieren. Arnaud ist sich selbst der großen Schwierigkeit bewußt, die dieser Ausdehnung entgegenstehen, insbesondere in den Ländern, die den äußeren Besitzstand eines Schuldners als die alleinige Kreditunterlage ansehen und die heute noch jedes Abweichen von diesem Grundsatz als eine Verschleierung der Vermögenslage des Schuldners betrachten, die gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

Die Wollkonferenz in Rom 1934 ging aber so aus, wie es das Schicksal auch anderer internationaler Konferenzen ist: Man vertagte die Angelegenheit. Jede nationale Gruppe soll in ihrem Lande zunächst die Frage untersuchen, ob es nicht wenigstens möglich ist, für die Verpfändung von Mobilien, insbesondere von Handelswaren eine Publizität einzuführen.

Nachdem auf vier Konferenzen der E. V. eingehend erörtert worden ist, ohne zu einem greifbaren Ergebnis geführt zu haben und auf der Konferenz in Berlin im Juni 1935 dieses Problem überhaupt nicht mehr auf der Tagesordnung stand, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß eine internationale Regelung jedenfalls für die nächste Zeit aussichtslos ist.

Schrifttum.

Almàsi: Ungarisches Privatrecht 1922.

Almén: Das skandinavische Kaufrecht, übersetzt von Neubecker 1922.

Arnaud: Tabellen zum Eigentumsvorbehalt im Sitzungsbericht der Amsterdamer Wollkonferenz 1932.

Ders.: Denkschrift zur Wollkonferenz in Rom 1934.

Arndt: Abzahlungsgeschäfte im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, herausgegeben von Schlegelberger, Bd. 2 S. 39.

Atkinson: „Vereinigte Staaten von Amerika" in den Länderberichten im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch Bd. 1 S. 678.

Beck: Der Eigentumsvorbehalt nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch 1916.

Benjamin: A treatise on the law of sale of personal property, 6. Aufl. von Ker, 1920.

Bernstein: Der uneigentliche Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren im Bankarchiv Bd. 26 S. 62.

Conférence de la Haye de droit international privé. Actes de la sixième session 1928. La Haye 1928.

Curti: Englands Privat- und Handelsrecht 1927.

Ders.: Englands Zivilprozeß 1928.

Dalloz: Répertoire pratique et supplément.

Duden: Gesetzgebung der Niederlande 1930/34 in Zeitschrift f. ausl. u. intern. Privatrecht Bd. 8 S. 901 ff.

Ehrenzweig: System des österreichischen Allgemeinen Privatrechts 6. Auflage 1928.

Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht, herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer 1931:

Auerbach: Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt des Einzelhandels.

Dohrendorf: Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt des Großhandels.

Gieseke: Der Eigentumsvorbehalt im internationalen Verkehr.

Schalfejew: Der Eigentumsvorbehalt in der Rechtsprechung.

Schütz: Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt der Banken.

Schwarz: Der Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt der Industrie.

Esmein: Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum in Frankreich im Jahre 1934 in Zeitschrift f. ausl. u. intern. Privatrecht Bd. 9 S. 117 ff.

Estrich: Law of instalment sales of goods, including conditional sales 1926 nebst Supplement 1931.

Falconbridge: Conference of Commissioneres on Uniformity Legislation in Canada, deutsch in Zeitschrift f. ausl. u. intern. Privatrecht Bd. 6 S. 104 ff.

Feder: Les aspects juridiques de la vente à tempérament des meubles corporales. 1932.

Frankenstein: Internationales Privatrecht (Grenzrecht) Bd. 2 1929.

Gutzwiller: Internationalprivatrecht in „das gesamte deutsche Recht in systematischer Darstellung", herausgegeben von Stammler 1931.

Haber: La vente à tempérament. La location-vente. 1931.

Hafter: Das Fahrnispfandrecht und andere sachenrechtliche Sicherungsgeschäfte nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, Abh. zum schweizerischen Recht, Neue Folge, Heft 32.

Harkulinen: Gesetzgebung in Finnland in den Jahren 1932 u. 1933 in Zeitschrift f. ausl. u. intern. Privatrecht, Bd. 8 S. 846.
Haudeck: Die Bedeutung des Parteiwillens im internationalen Privatrecht 1931.
Hein: Abzahlungsgesetz und Kredithäuser 1910.
Hoeniger: Reform der Sicherungsübereignung im Magazin der Wirtschaft 1930 S. 17.
Homberger: Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts 1925.
Huber: Zum schweizerischen Sachenrecht, Abh. zum schweizerischen Recht, Heft 58, 1914.
Institut für ausländisches und internationales Privatrecht „Der Kauf" im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch, herausgegeben von Schlegelberger Bd. 4 S. 727 ff.
Joel: Zum Recht des Eigentumsvorbehaltes im Bankarchiv Band 29 S. 309.
Kallstenius: Wirkung des Eigentumsvorbehalts bei Verkauf beweglichen Eigentums in Svensk Juristtidning 1928 S. 401, zitiert nach der auszugsweisen Wiedergabe in „Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes" 1929 S. 39.
Kannegießer: Der Vorbehaltskaufvertrag im Konkurs 1932.
Katzaroff: Gesetz zur Regelung des Eigentums und Verpfändung landwirtschaftlicher u. Beförderungsmaschinen im Ostrecht 1931 S. 187.
Keßler: Uniform state laws in den Vereinigten Staaten in Zeitschrift für ausl. u. intern. Privatrecht Bd. 1 S. 185.
Klein: Internationalprivatrechtliche Rundschau 1915/16 in Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 10 S. 586 ff.
Kruse: Der Eigentumsvorbehalt in Dänemark in „Die Wirtschaft und das Recht" 1928 S. 639.
Laday: Das neue rumänische Gesetz über den Verkauf auf Kredit von Maschinen im Ostrecht Bd. 4 S. 167 ff.
Leemann: Sachenrecht in Gmürs Kommentar zum Schweizer Zivilgesetzbuch 2. Auflage 1920.
Lenel: Sind besondere Vorschriften erforderlich und wünschenswert, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes an den mit einem Fabrikgebäude zu verbindenden Maschinen zu sichern? In Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages 1908 Bd. 3 S. 1 ff.
Lewald: Das deutsche internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung 1931.
Melchior: Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts 1932.
Mettetal: Der Handelskredit und seine Sicherungen in Frankreich in „Juristische Wochenschrift" 1931 S. 707.
Middelthon: Handelsrecht in Norwegen in „Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes" Bd. 1 S. 43.
Mossa: Artikel „Italien" im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch Bd. 1 S. 102.
Neuner: Eigentumsvorbehalt im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch Bd. 2 S. 798.
Neuner: Die Beurteilung gegenseitiger Verträge nach dem Recht des Schuldners in Zeitschrift f. ausl. u. intern. Privatrecht Bd. 2 S. 108.
Niedner: Sind besondere Vorschriften erforderlich und wünschenswert, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an den mit einem Fabrikgebäude zu verbindenden Maschinen zu sichern? In Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages 1908 Bd. 3 S. 92 ff.
Oser: Kommentar zum Obligationenrecht, 1. Aufl. 1915, 2. Aufl. 1929.
Planiol et Ripert: Traité pratique de droit civil français Bd. 3 u. 12.
Dies.: Traité élémentaire de droit civil, 10. Aufl. 1925.
Raiser: Das Kraftfahrzeugregister in Italien in Zeitschrift f. ausl. u. intern. Privatrecht Bd. 3 S. 418.

Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, hrsg. von Schlegelberger. 1929 ff.
Ficker: Internationales Obligationsrecht, Bd. 4 S. 371 ff.
Wolff: Internationales Sachenrecht, Bd. 4 S. 390 ff.
Reinhardt: Der Eigentumsvorbehalt im spanischen Recht im Zentralbl. f. Handelsrecht 1929 S. 125.
Reu: Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt im internationalen Handelsverkehr in Zeitschrift d. Akademie f. deutsches Recht, Bd. 2 S. 23.
Rheinstein: Störung der freien Erwerbstätigkeit durch rechtswidrige Beeinflussung Dritter, in Rhein. Zeitschrift f. Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes Bd. 14 S. 60.
Rühl: Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft 1930.
Samter: Kommentar zum Abzahlungsgesetz 2. Aufl. 1917.
Schauer u. Rost: Die Kreditsicherung im internationalen Handelsverkehr 1926.
Schirrmeister-Prochownick: Das bürgerliche Recht Englands 1906 ff.
Schwickerath: Die Sicherungsübereignung von noch nicht bezahlten Waren im Bankarchiv Bd. 26 S. 95.
Seligmann: Ecomics of instalment sellings. 1927.
Sirey: Répertoire général.
Sitzungsberichte der Internationalen Wollkonferenz in Basel 1931, in Amsterdam 1932, in Budapest 1933, in Rom 1934.
Stark: Der Eigentumsvorbehalt in der Tschechoslowakei in der Zeitschrift für Wirtschaft und Recht 1928 S. 587.
Stulz: Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht 3. Aufl. 1932.
Ders.: Der Eigentumsvorbehalt an Maschinen, im Rechtsvergl. Handwörterbuch Bd. 2, S. 800 ff.
Ders.: Eigentumsvorbehalt in Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Bd. 6 S. 711 ff.
Thaller: Traité général de droit commercial. Des faillites et banqueroutes par Percerou, 1913.
von Tuhr: Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts 1924.
Walsmann: Der Verzicht, allgemeine Grundlagen einer Verzichtslehre und Verzicht im Privatrecht. 1912.
Weiß: Sammlung eidgenössischer und kantonaler Entscheidungen.
Wharton: A treatise of the conflict of laws or private international law. 3. Aufl., 1905.
Wieland: Das Sachenrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches. 1909.
Williams: Law and pratice in bankruptcy, 13. Aufl., 1925.
Williston: The law governing sales of goods at common law and under the uniform sales act. 2. Aufl., 1924.
Wolff: Internationales Privatrecht, 1933.
Zitelmann: Internationales Privatrecht, 1897—1912.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (ZAIP).
Zeitschrift für internationales Recht (ZIR).
Zeitschrift für Ostrecht (Ostrecht).

Lebenslauf.

Ich, Karl Wilhelm Otto Niese, evangelischer Konfession, wurde in Berlin am 9. Oktober 1908 als Sohn des damaligen Magistrats-Assessors, jetzigen Landrats Dr. Otto Niese und seiner Ehefrau Luise, geb. Dahms, geboren. Nach dem Besuche des Gymnasiums in Koblenz, des Realgymnasiums in Treptow b. Berlin, der Klosterschule in Ilfeld und des Pädagogiums in Halle a. d. S. bestand ich Ostern 1929 die Reifeprüfung auf dem Gymnasium in Torgau (Elbe). Ich studierte dann Rechts- und Staatswissenschaften auf der Universität Göttingen und von Ostern 1931 ab auf der Universität Halle/Wittenberg. Im September 1934 legte ich die Referendarprüfung in Naumburg a. d. S. ab; am 13. Dezember 1935 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Ich hatte die Ehre, Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten zu besuchen:

in Göttingen: Binder, von Gierke, von Hippel, Honig, Kunkel, Meyer, Mirbt, Niedermeyer, Oertmann, Oldenburg, Passow;

in Halle: Aubin, Bilfinger, Boehmer, Finger, Fleischmann, Hartung, Hein, Joerges, Kisch, Kitzinger, Ruth, Schmaltz, Schmidt, Schwinge, Wolff.

Allen meinen Lehrern sage ich hiermit meinen Dank, insbesondere danke ich aber Herrn Professor Dr. R. Schmidt in Halle, der mir wertvolle Fingerzeige für die Abfassung der vorstehenden Dissertation gegeben hat.